



Nr. 320 | 03.11.2025

Ukraine-Analysen

Russlands Krieg gegen die Ukraine: Kriegsverbrechen und das Streben der Ukraine nach Gerechtigkeit

EDITORIAL	
Einleitung der Gastherausgeberin Antje Himmelreich (Institut für Ostrecht, Regensburg)	2
ANALYSE	
Kriegsverbrechen vor Gericht: Braucht es ein Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression? Rainer Wedde (Wiesbaden Business School)	4
ANALYSE	
Kriegsverbrechen im Visier der ukrainischen Strafjustiz Yevhen Pysmenskyi (König-Danylo-Universität, Iwano-Frankiwsk)	9
ANALYSE	
Modernisierung des ukrainischen Strafprozessrechts zum Umgang mit Kriegsverbrechen Tetyana Vilchik (Nationale Jaroslaw-Mudryj-Universität, Charkiw)	17
KOMMENTAR	
Hindert die mangelhafte rechtliche Bewältigung sowjetischen Staatsunrechts die Ukraine bei der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen? Herbert Küpper (Institut für Ostrecht, Regensburg)	22
Folter als Methode in Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine Kateryna Busol (Nationale Universität Kyjiw-Mohyla-Akademie, Kyjiw; British Institute of International and Comparative Law, London)	24
Ökozid in der Ukraine: Verbrechen oder Kollateralschaden? Lea Nina Sophia Pheiffer (Universität Regensburg)	28
Rettungskräfte im Fadenkreuz: Russlands gezielte <i>Double-Tap</i> -Angriffe auf Notfalleinsätze Anhelina Hrytsei (Truth Hounds; Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen)	31
CHRONIK	
Hinweis auf die Online-Chronik	33

Einleitung der Gastherausgeberin

Antje Himmelreich (Institut für Ostrecht, Regensburg)

Seit dem 24. Februar 2022 führt Russland einen brutalen Angriffskrieg gegen die Ukraine, der eindeutig gegen das allgemeine völkerrechtliche Gewaltverbot in Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta verstößt. Vom Recht *zum* Krieg, d. h. der Frage nach der Legalität militärischer Gewalt, ist das Recht *im* Krieg zu unterscheiden. Auch im Krieg gelten Regeln, z. B. im Umgang mit Angehörigen der Streitkräfte, Zivilist:innen, Verwundeten, Gefangenen und Kulturgütern, um das mit einem Krieg verbundene Leid und die Schäden zu vermindern oder auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Bei jeder einzelnen militärischen Handlung Russlands ist zu beurteilen, ob sie eine zulässige Gewaltanwendung ist oder gegen humanitäres Völkerrecht verstößt. Dies ist oft kompliziert, auch weil hybride Ziele als militärisch legitime Ziele gelten und angegriffen werden dürfen, sofern der Angriff nicht außer Verhältnis steht. Für die völkerrechtliche Rechtfertigung unerheblich ist, ob ein »rechtmäßiger« Kriegsgrund, d. h. ein Recht zum Krieg seitens der beteiligten Staaten besteht. Auch die militärischen Handlungen auf ukrainischer Seite müssen sich deshalb am humanitären Völkerrecht messen lassen.

Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine stellt die weltweiten Sicherheitssysteme und das Völkerrecht auf neue Weise in Frage. Im 21. Jahrhundert ist die Zerstörung von Menschen, Infrastruktur und Natur in Echtzeit zu beobachten. Diese Ausgabe der *Ukraine-Analysen* geht der drängenden Frage nach, wie diese Taten geahndet werden können und welche Infrastruktur hierfür auf nationaler wie internationaler Ebene zur Verfügung steht. Die meisten der Kriege, die im postsowjetischen Raum und im zerfallenen Jugoslawien geführt wurden, wurden vor Gericht gebracht und entschieden. Einige Urteile, wie der Völkermordfall Bosniens vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) oder der Fall Georgien gegen Russland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), sind bahnbrechend, zugleich aber sehr umstritten. Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag gilt seit 2002 als infrastrukturelle Hoffnung auf Gerechtigkeit. Allerdings gab es seit seiner Gründung nur wenige Verurteilungen, die alleinig Konflikte in Afrika betrafen. Bei europäischen Kriegen ist der IStGH bisher nicht in Erscheinung getreten. Die Bilanz des Erreichten ist eher bescheiden und definiert den Rahmen für die Erwartungen an die Aufarbeitung des gegenwärtigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

Der umstrittenen Frage, ob es ein Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression braucht, geht *Rainer Wedde* in seiner Analyse nach. Die Ukraine hat am 21. August 2024 das Römische Statut mit zeitlicher Einschränkung für ihre eigenen Staatsangehörigen ratifiziert. Dies gibt zwar mehr Möglichkeiten, Einzelpersonen für die schwersten russischen Verbrechen von internationalem Belang zur Verantwortlichkeit zu ziehen, darunter für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Über das eigentliche »Urverbrechen« der Aggression kann der IStGH im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg jedoch keine Gerichtsbarkeit ausüben. Russland ist nicht Vertragspartei des Römischen Statuts. Der Weg über den UN-Sicherheitsrat war wegen des Vetorechts Russlands von vornherein versperrt. Es existiert damit keine internationale Jurisdiktion, in deren Zuständigkeit die Aburteilung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine fällt. Auch die Strafverfolgung durch die Ukraine oder Drittstaaten ist wegen der im Völkerrecht geltenden Staatenimmunität amtierender Staatsoberhäupter und zentraler Regierungsvertreter:innen ausgeschlossen. Diese Situation charakterisiert Wedde als hochgradig unbefriedigend. Deshalb wird seit 2022 über die Einrichtung eines ad-hoc-Strafgerichts zur Ukraine diskutiert. Am 25. Juni 2025 haben der Europarat und die Ukraine eine Vereinbarung über die Einrichtung eines Sondertribunals getroffen: Internationale Richter:innen sollen auf der Grundlage ukrainischen Rechts entscheiden. Diese Lösung auf regionaler Ebene gilt unter den Befürwortenden des Tribunals als »best available option«. Eine Änderung des Römischen Statuts wäre zwar besser, käme aber wegen der Zustimmungserfordernisse einem »Warten auf Godot« gleich. Die Gegner:innen eines Sondertribunals weisen unter anderem darauf hin, dass eine Verurteilung der obersten Führungsriege Russlands aus Immunitätsgründen (derzeit) ausgeschlossen bleibe. Wohl auch deswegen fragt Wedde in seinem Beitrag, was das Sondertribunal des Europarats über das bestehende System an internationalen und nationalen Gerichten hinaus tatsächlich leisten kann.

Um eine quantitative Analyse, wie russische Kriegsverbrechen in der Ukraine aufgedeckt, von den zuständigen Behörden verfolgt und angeklagt sowie von den nationalen Gerichten verurteilt werden, geht es in der Analyse von *Yevhen Pysmenskyi*. Die empirischen Daten zeigen, dass mit der Vollinvasion ein beispielloser Anstieg der gemeldeten und registrierten potenziellen Kriegsverbrechen einsetzte. Auch die Zahl der Verdachtsfälle stieg, auch wenn diese im Vergleich zu den registrierten Fällen verschwindend gering ist. Eine Anklage wegen Kriegsverbrechen gab es laut den offiziellen Kriminalstatistiken erstmals 2020. Mittlerweile führe zwar jeder zweite Verdachtsfall zur Anklage. Auch vor Gericht würden die meisten Verfahren mit einem Schuldspruch enden. Insgesamt bliebe die Zahl der Verurtei-

lungen aber sehr überschaubar. Dies stellt auch *Tetyana Vilchyk* in ihrer Analyse zur Reformbedürftigkeit des ukrainischen Strafprozessrechts zum Umgang mit Kriegsverbrechen eingangs voraus. Sie weist darauf hin, dass strukturelle Veränderungen notwendig sind, so die Schaffung eines spezialisierten Ermittlungsteams und die institutionelle Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit mit anderen Staaten. Als Beispiele nennt sie Informationsaustausch, Auslieferungsgesuche und die Vollstreckung von Entscheidungen eines potenziellen Sondertribunals. Weitere Änderungsvorschläge betreffen die Beweiswürdigung, die Koordinierung der Zuständigkeiten für die Verfolgung von Kriegsverbrechen und den Opferschutz.

Hindert die mangelhafte rechtliche Bewältigung sowjetischen Staatsunrechts die Ukraine bei der Aufarbeitung heutiger Kriegsverbrechen? Erst nach Beginn der russischen Aggression 2014 wurde offenbar, dass die noch offenen Wunden aus der Sowjetzeit fruchtbaren Boden für die russische Kriegspropaganda bildeten. Ein Befund des von *Herbert Küpper* vorgestellten Forschungsprojekts des Instituts für Ostrecht in Regensburg ist es, dass die offene und transparente Debatte über sowjetisches Staatsunrecht eine Vorbedingung für die gesellschaftliche Versöhnung ist, welche hilft, der russischen ideologischen und physischen Aggression zu begegnen. Küpper geht anschließend der Frage nach, ob diese Debatte auch notwendige Voraussetzung dafür ist, die im Ukraine-Krieg begangenen Kriegsverbrechen aufzuarbeiten.

Die folgenden drei Kommentare befassen sich exemplarisch mit einzelnen Kriegsverbrechen in der Ukraine. *Kateryna Busol* analysiert die wichtigsten Muster russischer Folter gegen ukrainische Zivilist:innen und Kriegsgefangene. Neben der rechtlichen Kategorisierung dieser Straftaten schlägt sie Wege vor, wie die Täter:innen auf nationaler und internationaler Ebene zur Verantwortlichkeit gezogen und Opfer von Folter rehabilitiert werden können. *Lea Nina Sophia Pfeiffer* befasst sich angesichts der kriegsbedingten folgensweren Umweltschäden mit Fragen des Ökozids, der zwar nach ukrainischem Recht ein Straftatbestand ist, im Völkerrecht jedoch weiterhin nicht definiert ist. Großflächige Umweltzerstörung in einem bewaffneten Konflikt könnte zwar grundsätzlich bereits als Kriegsverbrechen durch den IStGH verfolgt werden, die bestehenden rechtlichen und praktischen Hürden sind jedoch so hoch, dass dies in der Praxis nur in wenigen Fällen realistisch ist. Pfeiffer arbeitet heraus, dass eine stärkere internationale rechtliche Anerkennung und strafrechtliche Verfolgbarkeit eine größere rechtliche wie präventive Wirkung hätten. Die Aufnahme des Ökozids als fünftes Kernverbrechen in das Römische Statut würde hierzu beitragen. Abschließend berichtet *Anhelina Hrytsei* über Russlands gezielte »Double-Tap«-Angriffe auf Notfalleinsätze und ordnet diese als Kriegsverbrechen ein.

Über die Autorin

Antje Himmelreich ist wissenschaftliche Referentin für das Recht des postsowjetischen Raums am Institut für Ostrecht in Regensburg.

Kriegsverbrechen vor Gericht: Braucht es ein Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression?

Rainer Wedde (Wiesbaden Business School)

DOI: 10.31205/UA.320.01

Zusammenfassung

Das Ausmaß der mutmaßlichen russischen Kriegsverbrechen im Krieg gegen die Ukraine seit 2022 ist in Europa für die Epoche seit dem Zweiten Weltkrieg beispiellos. Sie verlangen eine gründliche strafrechtliche Verfolgung nach dem humanitären Völkerrecht, um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. Dennoch begegnet die rechtliche Aufarbeitung einer Reihe juristischer und tatsächlicher Hindernisse. Es erscheint unerlässlich, zumindest Fakten zu sichern und die rechtlichen Positionen zu Kriegsverbrechen zu bestätigen. Das geplante Sondergericht unter dem Dach des Europarats kann hier gute Dienste leisten. Ob dies die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die tatsächlichen Täter bestraft werden, bleibt aktuell jedoch fraglich.

Russische Kriegsverbrechen

Seit Beginn seiner Präsidentschaft ist Putins Herrschaft durch eine konsequente Missachtung der Rechtsstaatlichkeit und rechtlicher Grundsätze gekennzeichnet. Während seiner Zeit als Ministerpräsident und nach seiner Wahl zum Präsidenten war Putin eine der für die massiven Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien verantwortlichen Schlüsselfiguren. Es folgten eine immer stärkere Repression im eigenen Land sowie militärische Interventionen in Georgien (2008), der Ostukraine (ab 2014) und Syrien (ab 2015), die alle mit Vorwürfen schwerwiegender Rechtsverstöße einhergingen.

Besonders schwerwiegend sind die Kriegsverbrechen, die das russische Militär im Zuge seines am 24. Februar 2022 begonnenen Voll-Angriffs auf die Ukraine begangen hat. Namen wie Butscha, Kramatorsk und Mariupol stehen dafür als Symbole. Die gezielten Angriffe auf zivile Objekte in ukrainischen Städten und die systematisch unmenschliche Behandlung ukrainischer Kriegsgefangener sind weitere Beispiele für schwerwiegende Rechtsverletzungen.

Diese Taten sind zum Teil gut dokumentiert. Die Ukraine hat mit Hilfe mehrerer anderer Länder und Organisationen umfangreiche Beweise gesichert. Bis heute wurden fast 200.000 Fälle möglicher Kriegsverbrechen registriert (Ukraine Media Center 2025; Europäische Kommission 2025). Die Europäische Union, insbesondere Deutschland, hat diese Aktivitäten durch die Entsendung von Ermittlern und logistische Unterstützung gefördert. Moderne Technologie erleichtert ebenfalls die Ermittlungen. Es besteht die Hoffnung, dass dadurch Verbrechen besser dokumentiert werden können als in früheren Kriegen. Das Strafverfahren in den Niederlanden wegen des Abschusses von Flug MH17 dient als eindrucksvolles Beispiel für diese modernen Ermittlungsmethoden.

Konkrete Straftaten wurden bereits vor Gericht gebracht. Die ersten Verurteilungen von Kriegsverbrechern sind in der Ukraine ergangen, meist in Abwesenheit (Nicholsen 2025). Vereinzelt Verfahren laufen auch in anderen Ländern. Diese richten sich jedoch in der Regel nur gegen Täter am Ende der Befehlskette und nur dann, wenn sie gefangen genommen wurden oder Russland aus einem anderen Grund verlassen haben.

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hat unlängst Russland einstimmig für seine Kriegshandlungen in der Ukraine verurteilt (Urteil in der Rechtssache Ukraine und Niederlande gegen Russland, 9. Juli 2025). Neben den militärischen Ereignissen in der Ukraine war der Abschuss des Fluges MH17 im Juli 2014 ein wichtiger Gegenstand des Verfahrens. Das Gericht sprach von einer »flagranten Missachtung [...] der Grundlagen der internationalen Rechtsordnung« durch Russland.

Strafbarkeit

Zahlreiche der dokumentierten Rechtsverletzungen erfüllen die Tatbestandsmerkmale von Kriegsverbrechen nach dem humanitären Völkerrecht (sogenannte »Core crimes«, siehe Ambos 2024, Vorbemerkung zu § 3 Rn 6). Das Urteil des EGMR vom 9. Juli 2025 enthält eine bedrückende Beschreibung dieser Verstöße.

Es wird oft übersehen, dass Kapitel 34 des russischen Strafgesetzbuchs (Föderales Gesetz Nr. 63-FZ vom 13.06.1996 mit späteren Änderungen) auch eine Reihe von Straftatbeständen enthält, die in einer durchaus modernen Weise formuliert sind und die Kriegsführung regeln (Wedde 2022, S. 144). So stellt beispielsweise Art. 356 den Einsatz verbotener Mittel und Methoden der Kriegsführung unter Strafe, Art. 357 verbietet Völkermord und Art. 358 den Ökozid. Art. 353 des russischen Strafgesetzbuchs bestraft die Planung, Vorbereitung, Entfesselung und Führung eines Angriffskriegs.

Diese Normen bilden ungeachtet ihrer aktuellen Bedeutungslosigkeit in der Praxis eine wichtige rechtliche Grundlage für die Aufarbeitung der während des Kriegs in der Ukraine begangenen Verbrechen. Anders als etwa im Nürnberger Prozess steht die grundsätzliche Strafbarkeit von Taten wie Aggression, Angriffskrieg oder Genozid außer Frage. Es wäre sogar möglich, die Verbrechen allein auf der Grundlage des russischen Rechts erfolgreich aufzuarbeiten. Allerdings dürfte dies erst möglich sein, wenn sich die Verhältnisse im Land radikal ändern.

Im Rahmen des Kriegs in der Ukraine begangene Kriegsverbrechen sind natürlich auch nach ukrainischem Recht strafbar. Die Opfer dieser Verbrechen sind fast ausnahmslos ukrainische Staatsangehörige.

Ahnung der Kriegsverbrechen

Es ist weitaus schwieriger, russische Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen, als ihre Existenz nachzuweisen. Dies stellt Jurist:innen vor erhebliche Herausforderungen, zumal die politische Bewertung des Kriegs weltweit keineswegs einhellig ist. Einige Staaten stehen mehr oder weniger offen auf der Seite Russlands, während andere versuchen, eine Mittelposition einzunehmen, auch zum eigenen Nutzen. Manche schließlich verbinden ihre Position mit einer grundsätzlichen Kritik an doppelten Standards des Westens.

Internationaler Strafgerichtshof

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag wäre der natürliche Ort für eine Klärung der Vorwürfe. Seine Zuständigkeit ist jedoch umstritten. Russland war zwar im Jahr 2000 dem Römischen Statut beigetreten, beendete aber den Ratifizierungsprozess im Jahr 2016 und zog seine Unterschrift zurück. Die Ukraine war im Jahr 2000 ebenfalls dem Römischen Statut beigetreten, hat es aber zunächst nicht ratifiziert. Dies erfolgte erst im August 2024, sodass das Land erst Anfang 2025 Mitglied des Römischen Statuts wurde. Die Ratifikation macht jedoch von einer Übergangsregelung Gebrauch, sodass die Zuständigkeit des IStGH für die Ukraine in den ersten sieben Jahren nur von Ausländern begangene Verbrechen erfasst (Opt-out nach Art. 124 des Römischen Statuts).

Obwohl Russland nicht Mitglied des Römischen Statuts ist und die Ukraine es lange nicht ratifiziert hat, kann der Gerichtshof Ermittlungen durchführen. Grund dafür sind formelle Erklärungen der Ukraine gemäß Art. 12 (3) des Römischen Statuts aus den Jahren 2014 und 2015. Nach der Vollinvasion im Jahr 2022 beantragten zudem insgesamt 43 Staaten eine Untersuchung durch den Gerichtshof (gemäß Art. 14 des Römischen Statuts). Infolgedessen erließ der IStGH im Jahr 2023 einen Haftbefehl gegen Putin und gegen die rus-

sische Beauftragte für Kinderrechte, Lwowa-Belowa, wegen Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit der völkerrechtswidrigen Deportation ukrainischer Kinder nach Russland (Bock und Gruber 2023, S. 161). Im Jahr 2024 folgten Haftbefehle gegen mehrere russische Militärs und Politiker (Sergei Schoigu, Waleri Gerassimow, Wiktor Sokolow und Sergei Kobylasch).

Der IStGH ist insbesondere für Völkermord (Art. 6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7) und Kriegsverbrechen (Art. 8) zuständig. Dies dürfte die meisten der bislang in der Ukraine untersuchten kriegsbezogenen Menschenrechtsverletzungen abdecken.

Nationale Gerichte

Die begrenzten Ressourcen des IStGH schränken jedoch seine Möglichkeiten, alle derartigen Verbrechen umfassend zu ahnden, erheblich ein (Schramm 2022, S. 138). Der Gerichtshof muss sich daher auf die oberen Glieder der Befehlshierarchie konzentrieren. Zu diesem Zweck unterhält der IStGH kooperative Beziehungen zu den nationalen Gerichten der betroffenen Länder. In erster Linie sind die nationalen Gerichte der betroffenen Staaten, in diesem Fall der Ukraine, für die Strafverfolgung zuständig.

Ebenfalls zuständig wären die Gerichte der Russischen Föderation, dem Staat, dem die meisten Täter:innen angehören. Die überwiegende Mehrheit der genannten Straftaten wurde seit Februar 2022 begangen. Während die russischen Strafverfolgungsbehörden jedoch intensiv an der Unterdrückung russischer Dissident:innen mitwirken, sind Ermittlungen wegen Kriegsverbrechen, die von Angehörigen der russischen Streitkräfte oder staatlicher Organe begangen wurden, kaum bekannt. Erst recht gibt es keine Verfahren gegen hochrangige Offiziere oder die Staatsführung. Realistisch ist eine solche Strafverfolgung damit erst nach einer Niederlage oder einem Regimewechsel.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts können schließlich auch Drittstaaten Kriegsverbrechen verfolgen und ahnden. In Deutschland sieht § 1 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vor, dass deutsche Behörden Straftaten nach §§ 6 bis 12 VStGB auch dann verfolgen können, wenn kein Bezug zu Deutschland besteht. Es sind bereits Fälle solcher Verbrechen vor deutschen Gerichten entschieden worden, etwa zu Ruanda oder zu Syrien. Typischerweise tritt die Strafverfolgung durch ein Drittland jedoch zurück, wenn sich ein internationales Gericht oder ein anderes nationales Gericht mit Zuständigkeit für kompetent erklärt.

Besonderheit beim Verbrechen der Aggression

Es besteht kein Zweifel daran, dass die seit 2022 (und in einigen Fällen seit 2014) auf dem Territorium der Ukraine begangenen Kriegsverbrechen strafbar sind und

strafrechtlich verfolgt werden können. Es stehen lediglich tatsächliche Hindernisse im Wege. Erstens ist eine Strafverfolgung aus rechtlicher Sicht nur dann erfolgreich, wenn die Täter gefasst werden. Unbefriedigend ist, dass eine Strafverfolgung der Täter an der Spitze der Befehlspyramide unter den genannten Umständen rechtlich ausgeschlossen ist, obwohl die anderen Verbrechen ohne das »Hauptverbrechen« – den Angriffskrieg gegen die Ukraine – wahrscheinlich nicht begangen worden wären.

Das Verbrechen der Aggression wirft besondere (rechtliche) Fragen auf. Es war ursprünglich im Römischen Statut ausgespart worden, wurde aber später in die Art. 8bis und 15bis aufgenommen. Während der erste Artikel die übliche strafrechtliche Verantwortlichkeit für einen Angriffskrieg umfasst, macht Art. 15bis die Strafverfolgung von besonderen Bedingungen abhängig. Da Russland kein Mitglied des Römischen Statuts ist und jede Entscheidung des UN-Sicherheitsrats blockieren kann, wird dieser Weg unter dem derzeitigen russischen Regime zu keinem Ergebnis führen. Kürzlich scheiterte ein Versuch, das Römische Statut zu erweitern.

Eine Strafverfolgung durch die Ukraine oder Drittstaaten ist ebenfalls ausgeschlossen. Staatsoberhäupter genießen nach überwiegender Meinung Immunität *ratione materiae* und *personae* (funktionale und persönliche Immunität, Hemmje 2024, S. 649). Daher können sie nicht von nationalen Gerichten strafrechtlich verfolgt werden, zumindest nicht während ihrer Amtszeit. Eine Strafverfolgung durch russische Behörden auf der Grundlage von Art. 353 des russischen Strafgesetzbuchs, der Angriffskriege unter Strafe stellt, wäre unproblematisch. Dies ist jedoch in absehbarer Zukunft unwahrscheinlich.

Die derzeitige Situation ist mithin hochgradig unbefriedigend. Seit einiger Zeit wird daher über die Einrichtung eines Sondergerichtshofs zur Ukraine diskutiert. Ein solcher Sondergerichtshof könnte von den Vereinten Nationen eingerichtet werden. Dies ist in der jüngeren Vergangenheit bereits mehrfach geschehen (Jugoslawien 1993, Ruanda 1994, Kambodscha 2003, Libanon 2005), erfordert jedoch einen breiten Konsens der internationalen Staatengemeinschaft. Ein solches Sondertribunal würde die rechtliche Grundlage für die Strafverfolgung der für den Angriff Russlands Verantwortlichen schaffen. Eine Berufung auf die Immunität wäre vor einem solchen (internationalen) Gericht nach herrschender Meinung nicht mehr möglich (Hemmje 2024, S. 666 f.).

Allerdings verlangt die Einrichtung eines solchen Sondertribunals einen Beschluss entweder des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Aufgrund des Vetorechts Russlands (und Chinas) kommt eine Maßnahme des Sicherheitsrats nicht in Frage. Die Generalversammlung hat zwar mit gro-

ßer Mehrheit die russische Aggression verurteilt. Ob sich allerdings eine Mehrheit fände, um ein Sondertribunal einzurichten, erscheint mehr als fraglich. Nicht-europäische Staaten haben wiederholt doppelte Standards kritisiert, da ein ähnlicher Ansatz bei anderen Aggressionen weltweit nicht angewendet wurde (Hendrickse 2024).

Eine Lösung könnte daher auf regionaler europäischer Ebene gefunden werden. Am 25. Juni 2025 haben der Europarat und die Ukraine eine Vereinbarung zur Einrichtung eines Sondergerichtshofs (Agreement between the Council of Europe and Ukraine on the Establishment of the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine) getroffen und sich auf ein Statute of the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine verständigt. Das Tribunal soll in Den Haag eingerichtet werden und wird bald, zumindest vorläufig, seine Tätigkeit aufnehmen. Nunmehr soll rasch die Finanzierung geklärt werden; interessierte Staaten und die EU können mitwirken.

Das Sondertribunal entscheidet auf der Grundlage des ukrainischen Rechts, das von internationalen Richter:innen ausgelegt wird. Eine Verurteilung von Staatsoberhäuptern und vergleichbaren Personen ist während ihrer Amtszeit aufgrund der Immunität ausgeschlossen (Art. 24 (5) Statut). Während dieser Zeit können gegen ein Staatsoberhaupt lediglich Ermittlungen durchgeführt werden.

Viel Lärm um nichts?

Sondertribunale haben in der Geschichte wiederholt dazu beigetragen, nach dem Ende kriegsgerichtlicher Auseinandersetzungen (Kriegs-)Verbrechen zu ahnden. Beispiele hierfür sind das Nürnberger Tribunal 1945, das Sondergericht gegen Saddam Hussein und die Rolle des IstGH bei der Aufarbeitung der Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien. Den meisten Fällen ist jedoch gemeinsam, dass sie nach einer militärischen Kapitulation oder zumindest nach einem Regimewechsel stattfanden.

Das geplante Sondertribunal für die Ukraine sieht sich deutlicher Kritik ausgesetzt (Ambos 2023, S. 75). Staaten des Globalen Südens werfen dem Westen doppelte Standards vor. Dem steht jedoch der regionale Ansatz über den Europarat entgegen; damit kann das Sondertribunal als europäische Angelegenheit formuliert werden. Allerdings schwächt ein solches Sondertribunal die Position des IstGH, der einen einheitlichen Ansatz für alle Kriegsverbrechen verfolgt (Efgen 2025). Nicht auszuschließen ist auch, dass die Einrichtung des Sondertribunals die Position Russlands eher verhärtet. Die russische Führung könnte dann noch weniger zu politischen Kompromissen bereit sein (Tass 2025).

Der Nutzen des Sondertribunals beim Europarat muss daher realistisch bewertet werden. Mit einer militärischen Niederlage Russlands ist absehbar nicht zu rech-

nen. Ein Regimewechsel kann in einem derart intransparenten und auf eine Führerfigur zugeschnittenen System zwar niemals vollständig ausgeschlossen werden. Allerdings dürfte eine Veränderung derzeit eher durch eine Palastrevolution als durch einen Volksaufstand erfolgen. Ein neuer Regimechef hätte dann kein Interesse an einer gründlichen Aufklärung der Vergangenheit, da diese zu eng mit dem vorherigen System verbunden wäre. Es erscheint daher unrealistisch, dass die russische Führung für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen wird.

Was kann das Sondertribunal des Europarats also über das bestehende System hinaus tatsächlich leisten? Aus der Sicht eines neutralen Juristen ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit Putins und seines Umfelds nach internationalem, ukrainischem und russischem Recht eindeutig. Allerdings hindert das eigene Statut das Sondertribunal daran, einen amtierenden Staatschef strafrechtlich zu verfolgen. Folglich kann das Gericht nur dann gegen Putin vorgehen, wenn er sein Amt niederlegt oder seine Immunität aufgehoben wird.

So bleibt dem Sondertribunal, Beweise zu sammeln und einen Prozess für die Zukunft vorzubereiten, wenn der Putinismus überwunden ist. Das ist zwar durchaus sinnvoll, könnte aber auch an anderer Stelle erfolgen. Aber schon nach dem Ende der Sowjetunion scheiterten die Bemühungen, die Verbrechen des kommunistischen Regimes aufzuarbeiten. Das Verbot von Memorial durch das Oberste Gericht Russlands im Dezember

2021 – kurz vor Ausbruch des Kriegs – ist dafür ein trauriges Symbol. Das Land ist einer Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Stalinismus und des sowjetischen Kommunismus ausgewichen (Epplée 2023).

Ausblick

Kriegsverbrechen kommen leider in nahezu jeder kriegerischen Auseinandersetzung und oft auf allen Seiten vor. Die Kriegsführung Russlands gegen die Ukraine zeichnet sich aber durch besondere Menschen- und Rechtsverachtung aus. Sie verlangt daher in besonderer Weise eine internationale Verurteilung, um nicht nur den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sondern auch die internationale Gerechtigkeit wiederherzustellen. Ein Sondertribunal kann ein Signal senden, aber auch nicht mehr.

Grundlage für eine dauerhafte Friedenslösung muss eine (selbst-)kritische Bewertung aller Ereignisse seit 2014 durch die russische Gesellschaft sein. Für die notwendige Selbstkritik gibt es derzeit allerdings keinerlei Anzeichen, die russische Bevölkerung scheint das System Putin zumindest passiv zu unterstützen; die wenigen kritischen Köpfe sind im Exil, im Gefängnis oder auf dem Friedhof. Diese Verweigerung von Selbstkritik bedeutet, dass das Land weiterhin aggressiv bleibt. Ein Sondertribunal wird daran nichts ändern. Es kann bestenfalls die Voraussetzungen schaffen, um beim Zusammenbruch des Putinismus nachhaltiger zu agieren als beim Zusammenbruch des Kommunismus.

Über den Autor

Prof. Dr. Rainer Wedde lehrt Wirtschaftsrecht an der Wiesbaden Business School, Deutschland. Er ist Mitglied im Vorstand der Deutsch-Ukrainischen Juristenvereinigung und Co-Leiter der Fachgruppe Recht der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO).

Literaturverzeichnis:

- Ambos, K. (2023). »Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Nein.« *Vereinte Nationen* 2, S. 75. Zugänglich unter: https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2023/Heft_2_2023/08_Standpunkt_Ambos_VN_Heft_2-2023_4-4-2023.pdf (Zuletzt eingesehen am 18.07.2025).
- Ambos, K. (2024) in: Erb, V. und Schäfer, J. (Hrsg.) *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB*, 5. Aufl., Band 3, München: C. H. Beck.
- Bock, S. und Gruber, F. (2023). »Der Haftbefehl gegen den russischen Präsidenten Vladimir Putin – Hintergründe und Folgen«, *Ukraine-Krieg und Recht*, S. 161–164.
- Efgon, A. (2025), Ein Verbrechen sucht ein Gericht. Wie der Europarat mit einem Sondertribunal den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine strafrechtlich verfolgen will. Zugänglich unter: <https://verfassungsblog.de/sondertribunal-ukraine-europarat/>. (Zuletzt eingesehen am 24.09.2025).
- Epplée, N. (2023). *Die unbequeme Vergangenheit. Vom Umgang mit Staatsverbrechen in Russland und anderswo*. Berlin: Suhrkamp.
- European Commission (2025). »Holding Russia Accountable« European Commission. Zugänglich unter: https://commission.europa.eu/topics/eu-solidarity-ukraine/holding-russia-accountable_en (Zuletzt eingesehen am 24.09.2025).
- Hamran, L. (2022). »Völkerrechtliche Verbrechen in der Ukraine: Herausforderungen der Beweisführung«, *DRiZ*, S. 194.

- Hankel, G. (2022). *Putin vor Gericht? Möglichkeiten und Grenzen internationaler Straffjustiz*, 2. Auflage, Springer: Verlag zu Klampen.
- Hemmje, L. (2024). »Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung? Die Strafverfolgung des Russischen Präsidenten zwischen Völkerrechtlichen Möglichkeiten und Politischen Realitäten«, *ZaöRV*, S. 639–667.
- Hendrickse, M. (2024). »A chance for Africa to counter the pitfalls of international criminal justice?« *Amnesty International*, 22 April. Zugänglich unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2024/04/a-chance-for-africa-to-counter-the-pitfalls-of-international-criminal-justice/> (Zuletzt eingesehen am 24.09.2025).
- Nicholse, M. (2025). »Ukraine’s Precarious Pursuit of Justice Through In Absentia Trials« *Lawfare*, 18 Juni. Zugänglich unter: <https://www.lawfaremedia.org/article/ukraine-s-precarious-pursuit-of-justice-through-in-absentia-trials> (Zuletzt eingesehen am 24.09.2025).
- Schramm, E. (2022) »Völkerstrafrechtliche Dimensionen des Krieges in der Ukraine«, *DRRZ*, Band 7 (2), S. 127–143. <https://doi.org/10.35998/drrz-2022-0006>.
- Stendel, R. (2025). »Russland vor Gericht: Was kann ein Ukraine-Sondertribunal ausrichten?« *beck-aktuell*, 16. Mai. Zugänglich unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/russland-ukraine-krieg-agression-sondertribunal-statut> (Zuletzt eingesehen am 18.07.2025).
- Stendel, R. und Peters, A. (2023). »Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Ja.« *Vereinte Nationen*, vol. 2, S. 74. Zugänglich unter: https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2023/Heft_2_2023/07_Standpunkt_Stendel_Peters_VN_Heft_2-2023_4-4-2023.pdf (Zuletzt eingesehen am 18.07.2025).
- Tass (2025). »Nitschtoshnost tribunala SE i Ukrainy i podryw dowerija k MAGATE« (Ничтожность трибунала СЕ и Украины и подрыв доверия к МАГАТЭ.) 26.06.2025. Zugänglich unter: <https://tass.ru/politika/24365751> (Zuletzt eingesehen am 24.09.2025).
- Ukraine Media Center (2025). »Over 180,000 war crimes registered in Ukraine – Office of the Prosecutor General« (2025). Zugänglich unter: <https://mediacenter.org.ua/over-180-000-war-crimes-registered-in-ukraine-office-of-the-prosecutor-general/> (Zuletzt eingesehen am 24.09.2025).
- Wedde, R. (2022). »Der Krieg in der Ukraine und das russische Strafrecht«, *DRRZ*, Band 7 (2), S. 144–154. <https://doi.org/10.35998/drrz-2022-0007>.

Kriegsverbrechen im Visier der ukrainischen Strafjustiz

Yevhen Pysmenskyy (König-Danylo-Universität, Iwano-Frankiwsk)

DOI: 10.31205/UA.320.02

Zusammenfassung

Die strafrechtliche Verfolgung der im Kontext des russisch-ukrainischen Kriegs begangenen Kriegsverbrechen finden stetig und berechtigterweise die Aufmerksamkeit der Medien, der Öffentlichkeit, von Expert:innen für nationale Sicherheit und nicht zuletzt der Strafrechtswissenschaft selbst. Dieser Beitrag analysiert die bisher begrenzten Erfahrungen mit der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen. Dazu wird eine quantitative Analyse der zentralen Indikatoren für das Vorgehen der ukrainischen Strafverfolgungsbehörden und der Justiz vorgenommen. Insbesondere wird untersucht, wie Kriegsverbrechen aufgedeckt und Kriegsverbrecher:innen strafrechtlich zur Verantwortlichkeit gezogen werden. Betrachtet werden auch die vorgerichtlichen Ermittlungsergebnisse bei dieser Kategorie von Straftaten. Darüber hinaus wird die gerichtliche Überprüfung der einschlägigen Strafsachen untersucht.

Einleitung

Kriegsverbrechen, also Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Kriegs, sind eine Kategorie von völkerrechtlichen Straftaten, die durch das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg von 1945 geprägt sind. Art. 438 des Strafgesetzbuchs der Ukraine (im Folgenden: StGB UA), das 2001 verabschiedet wurde, bringt das ukrainische Recht in Einklang mit den Entwicklungen im Völkerstrafrecht, wie es sich nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt hat. Diese Bestimmungen fußen auf dem grundlegenden Gewaltverbot, das in Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen festgeschrieben ist.

Das 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs hat diese Entwicklung fortgeführt, indem es für die Definition völkerrechtlicher Straftaten, darunter auch Kriegsverbrechen, formale Maßstäbe festlegt.

Für längere Zeit war Art. 438 StGB UA – trotz zwingender Gründe für dessen Novellierung – in der ursprünglichen Formulierung von 2001 unverändert geblieben. Es wurden zwar in Form verschiedener Gesetzesinitiativen einige Versuche unternommen, die Bestimmung des Strafgesetzbuchs zur Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen zu ändern, doch wurden erst im zehnten Jahr des russisch-ukrainischen Kriegs konkrete Fortschritte erreicht.

Bedauerlicherweise ist die ukrainische Strafgesetzgebung zur Regelung der Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine noch nicht an die Realitäten der modernen Kriegsführung angepasst worden und sie berücksichtigt auch noch nicht die bestehenden Errungenschaften des Völkerstrafrechts (siehe: Ponomarenko 2022, und Marin 2023).

Erst 2024 begann sich die Situation zu ändern, als die Ukraine nicht nur das Römische Statut unter-

zeichnete (dieser Schritt war seit langem erwartet worden), sondern einen Prozess in Gang setzte, durch den die ukrainische Strafgesetzgebung in Einklang mit den Prinzipien und Standards des Völkerstrafrechts gebracht werden soll. Am deutlichsten wurde das durch die Verabschiedung eines speziellen Änderungsgesetzes zum Strafgesetzbuch am 9. Oktober 2024 (Gesetz Nr. 4012-IX).

Durch dieses Gesetz wurde Art. 438 StGB UA wie folgt geändert:

1. Der Titel des Straftatbestands wurde klarer formuliert – statt »Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Kriegs« heißt es jetzt: »Kriegsverbrechen« und entspricht damit der Terminologie des Römischen Statuts;
2. Absatz 2 des Artikels wurde umformuliert, um eine Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen auch in jenen Fällen zu begründen, in denen eine Person durch die Tat zu Tode kommt (zuvor war diese Bestimmung an eine vorsätzliche Tötung geknüpft, was den Umfang der Verantwortlichkeit erheblich schmälerte).

Aufgrund der verzögerten Verabschiedung dieser gesetzgeberischen Maßnahmen – was der Gesetzgeber durchaus einräumte –, ist die erwartete Änderung der Tatbestandsmerkmale in Absatz 1 des Artikels bislang ausgeblieben. Rechtsexpert:innen haben betont, dass in dieser Phase jede substanzielle Änderung für die Justizbehörden zu einem operativen Chaos führen würde, da zahlreiche anstehende Verfahren, von denen viele bereits eröffnet wurden, neu klassifiziert oder eingestellt werden müssten (Ocinka *potreb* 2025).

Hiervon ausgehend untersucht dieser Beitrag, wie strafrechtliche Bestimmungen zur Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen im Kontext des russisch-ukrainischen Kriegs durch die Strafverfolgungsbehörden und die ukrainische Justiz angewandt werden.

Zu diesem Zweck wurden empirische Methoden angewandt, insbesondere die Analyse von Kriminalstatistiken der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatlichen Justizverwaltung der Ukraine (Karchewskyj 2025). Auf der Grundlage dieser Daten werden in dem Beitrag die wichtigsten Indikatoren herausgearbeitet, die die Reaktionen des ukrainischen Staates auf derartige Verbrechen in den vergangenen zehn Jahren (2015–2024) verdeutlichen.

Rechtlicher Schutz der internationalen Rechtsordnung in der Ukraine

Das ukrainische Strafrecht verfolgt neben Kriegsverbrechen (Art. 438 StGB UA) auch andere Verbrechen gegen das Völkerrecht, unter anderem das Führen eines Angriffskriegs (Art. 437 StGB UA), Völkermord (Art. 442 StGB UA) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 442-1 StGB UA). Das Argument lautet hier, dass diese Verbrechen eine Bedrohung für die internationale Sicherheit, den Frieden sowie für grundlegende Menschenrechte darstellen und somit über eine rein nationale Gerichtsbarkeit hinausreichen. Die gesellschaftliche Gefahr durch diese Verbrechen ergibt sich aus systematischen Verstößen gegen Zivilist:innen oder gegen die staatliche Souveränität; sie bedrohen somit auch die gesamte internationale Rechtsordnung.

Diese Verbrechen sind miteinander durch ihren völkerrechtlichen Charakter verbunden und die verstärkte strafrechtliche Verantwortlichkeit für sie dient dem Schutz universeller Werte wie Frieden, die internationale Sicherheit, die Menschenwürde oder die physische Existenz bestimmter Gruppen. Die Androhung schwerer Strafen entspringt der Auffassung, dass solche Taten nicht nur die Ordnung eines Staates bedrohen, sondern auch die globale, internationale Ordnung. Die Funktionalität dieser Bestimmungen des ukrainischen Strafgesetzbuchs erlaubt eine Einschätzung, inwieweit das ukrainische Strafjustizsystem effektiv auf die Herausforderungen durch moderne internationale Konflikte und weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen reagiert.

Aufgrund der gemeinsamen rechtlichen Natur sind diese Straftaten in einem eigenen Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter dem Titel »Verbrechen gegen den Frieden, die Sicherheit der Menschheit und die internationale Rechtsordnung« (Abschnitt XX) zusammengefasst. Zu erwähnen ist hier, dass Art. 442-1, der die Verantwortlichkeit für Straftaten gegen die Menschlichkeit begründet, erst durch das erwähnte Änderungsgesetz vom 9. Oktober 2024 eingeführt wurde. Wegen seiner späten Verabschiedung wird er von der weiteren Analyse ausgenommen.

Die Dynamik der Ermittlung von Kriegsverbrechen

In Bezug auf die strafrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen ist ein stetiger

Anstieg der gemeldeten Verstöße zu beobachten. Dies könnte auf die anhaltende und weit reichende Natur dieser Art von Verbrechen zurückzuführen sein. Von allen Straftaten in Abschnitt XX des StGB UA werden Kriegsverbrechen am häufigsten verzeichnet. Im Vergleich zu den Straftaten nach Art. 437 und Art. 442 führen Verstöße gegen Art. 438 deutlich (siehe Grafik 1 auf S. 14).

Gleichzeitig ergeben die Ermittlungsquoten bei Kriegsverbrechen kein einheitliches Bild. Für diese Analyse werden die drei letzten Jahre berücksichtigt; sie fallen mit der Phase der russischen Vollinvasion in die Ukraine zusammen. In dieser Zeit sind pro Jahr im Schnitt über 50.000 Taten festgestellt worden, die Kriegsverbrechen darstellen könnten. Diese Zahl übertrifft die entsprechenden Statistiken für festgestellte Verstöße gemäß Art. 437 und Art. 443 StGB UA um ein Mehrfaches. Diese sehr beträchtliche Differenz erklärt sich vor allem durch die Besonderheiten des Verbrechens des Angriffskriegs, bei dem der Kreis der potenziellen Täter:innen oft eingeschränkt ist. Bei Völkermord wiederum ist es auf die Komplexität dieses Verbrechens zurückzuführen. Völkermord besteht oft aus einer Reihe ähnlicher Taten, bei denen diese einzelnen Taten typischerweise Teil eines systematischen oder weit gefächerten Angriffs sind, der sich gegen eine bestimmte Gruppe aufgrund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Rasse oder ihres religiösen Bekenntnisses richtet (Mischnarodne kryminalne pravo, 2025).

Im vergangenen Jahrzehnt entfiel die niedrigste Zahl registrierter Kriegsverbrechen auf das Jahr 2016. Es waren nur vier Fälle, was wohl die Unsicherheiten bei der rechtlichen Einordnung widerspiegelt, die anfänglich bestanden. Von 2017 bis 2021 zeigen die Statistiken einen allmählichen, aber stetigen Anstieg der registrierten Fälle nach Art. 438 StGB UA, wonach 2022 ein beispiellos steiler Anstieg einsetzte, der bis in die Gegenwart anhält. Dieser drastische Anstieg fällt mit der sogenannten zweiten Phase des russisch-ukrainischen Kriegs zusammen, die durch eine erheblich höhere Intensität der Kampfhandlungen gekennzeichnet ist.

Die größte Zahl registrierter potenzieller Kriegsverbrechen entfällt mit 60.944 Fällen auf das Jahr 2023; das waren 351 Mal mehr als 2021. Bemerkenswerterweise ging in 2024 die Zahl der nach Art. 438 StGB UA registrierten potenziellen Fälle auf die Hälfte zurück, obwohl die Kampfhandlungen ähnlich intensiv waren wie 2023.

Eine mögliche Erklärung für diesen Rückgang liegt in den begrenzten Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden, die angesichts geringer Erfolgsaussichten häufig von einer Registrierung solcher Taten absehen (Nazarko 2023). Ein weiterer möglicher Faktor ist eine strategische Priorisierung, bei der die Ermittlungsressourcen auf Fälle mit höheren Erfolgsaussichten konzentriert werden. All diese Aspekte erfordern eine weitere empirische

rische Untersuchung, um ihre genauen Auswirkungen auf die Statistiken festzustellen.

Offizielle Verdachtsfälle von Kriegsverbrechen und die Einstellung von Strafverfahren wegen solcher Straftaten

Gemäß dem gesetzgeberischen Ansatz in der Ukraine bedeutet die Meldung von Straftaten und die anschließende Registrierung (also der Eintrag ins Gesamtregister der vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren) nicht, dass die Straftat tatsächlich begangen wurde und es hinreichende Grundlagen gibt, strafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Daher ist es sinnvoll, zwei zentrale Ergebnisse vorgerichtlicher Ermittlungen wegen Kriegsverbrechen zu betrachten. Das erste verweist auf einen bedingten (Zwischen)Erfolg der Ermittlungen, wenn nämlich offiziell eine Person unter Tatverdacht gestellt wird; das andere deutet auf ein bedingtes Scheitern der Ermittlungen hin, also die Einstellung des Verfahrens. Gemäß Art. 284 der Strafprozessordnung der Ukraine gehören zu den wichtigsten Gründen für die Einstellung eines Verfahrens das Fehlen einer strafwürdigen Tat oder eines Tatbestandsmerkmals einer Straftat, der Mangel an Beweisen für die Schuld eines mutmaßlichen Täters oder der Tod des/der Verdächtigen (siehe Grafik 2 auf S. 15).

Aus den analysierten Daten ergibt sich der Trend, dass die Zahl der Personen, die offiziell eines Kriegsverbrechens verdächtigt werden, stetig, wenn auch mit Schwankungen, zunimmt – von null Verdachtsfällen nach Art. 438 StGB UA im Jahr 2015 auf 64 Fälle in 2024. Der bedeutendste Anstieg erfolgte zu Beginn der russischen Völlinvasion in die Ukraine, als die Zahl der offiziellen Verdachtsfälle 135 erreichte (bis heute der höchste Wert).

Allerdings ist selbst dieser Wert für 2022 im Vergleich zu den im gleichen Zeitraum registrierten Kriegsverbrechen verschwindend gering. So wurden von allen registrierten Kriegsverbrechen in nur 0,22 Prozent der Fälle Verdachtsmeldungen herausgegeben. 2023 war die Situation noch bezeichnender: Von allen bei den Strafverfolgungsbehörden registrierten Kriegsverbrechen wurden in nur 0,14 Prozent der Fälle Verdachtsmeldungen ausgesprochen.

Diese Situation – die beträchtliche Kluft zwischen der Registrierung von Straftaten und den tatsächlichen Strafverfolgungsmaßnahmen – könnte auf gewisse Schwierigkeiten hindeuten, die Täter:innen in der aktuellen Phase des russisch-ukrainischen Kriegs vor Gericht zu bringen. Immerhin sind die mutmaßlichen Täter:innen Staatsangehörige des Aggressorstaates, was es (zumindest bislang) extrem schwierig macht, sie zur Rechenschaft zu ziehen.

Interessanterweise war der Anteil der Verdachtsmeldungen nach Art. 438 StGB UA im Jahr 2021 am höchst-

ten (7,5 Prozent). Das könnte daran liegen, dass die Strafverfolgungsbehörden vor Beginn der Völlinvasion über mehr Kapazitäten verfügten, Verdächtige zu identifizieren, zu orten und diese Fälle zu bearbeiten, insbesondere bei Fällen in den Regionen Donezk und Luhansk. Das zeigt, dass bei Kriegsverbrechen die Täter:innen vor Gericht zu bringen nicht nur von der Zahl der Taten abhängt, sondern auch davon, wie leicht man Zugriff auf die Verdächtigen haben kann, von den für die Verfahren verfügbaren Ressourcen sowie von den Bedingungen in den Kampfgebieten.

Was die Einstellung von Strafverfahren betrifft, so ist dies ein besonders spezifischer Indikator. Bis 2022 war die Zahl der eingestellten Verfahren zu vernachlässigen und schwankte zwischen null und eins. Die größte Anzahl eingestellter Verfahren nach Art. 438 gab es nach 2022, auch wenn sie im Vergleich zu den registrierten Straftaten minimal war. 2022 erreichte die Zahl der eingestellten Verfahren gerade einmal 33, was im Vergleich zur Gesamtzahl der angestregten Verfahren verschwindend gering ist.

Verweisung von Strafverfahren nach Art. 438 StGB UA an das Gericht

Die anschaulichsten Daten beziehen sich auf den Abschluss der vorgerichtlichen Ermittlungen, der zur Übermittlung der Verfahrensunterlagen an das Gericht führt. Von 2015 bis 2024 gab es 138 Verfahren, bei denen die vorgerichtlichen Ermittlungen abgeschlossen und an ein Gericht übergeben wurden. Allerdings hat es solche Verfahren erst seit 2020 gegeben, als erstmals ein Verfahren nach Art. 438 StGB UA an ein Gericht verwiesen wurde. Vor 2020 ergeben sich aus den offiziellen Statistiken keine Daten für diesen Indikator.

Seit 2021 ist die Zahl der an die Gerichte verwiesenen Fälle, bei denen Personen eines Kriegsverbrechens beschuldigt werden, allmählich gestiegen, von sieben im Jahr 2021 auf 64 drei Jahre später. Unter dem Kriegerecht in der Ukraine lag die durchschnittliche Zahl solcher Verfahren in den Jahren 2022 bis 2024 bei 43. Mit anderen Worten: Nach Beginn der russischen Völlinvasion in die Ukraine führte jeder zweite offizielle Verdacht wegen Kriegsverbrechen dazu, dass das Verfahren an ein Gericht verwiesen wurde (siehe Grafik 3 auf S. 16).

Die Entwicklung, dass – wie oben erwähnt – die Zahl der registrierten Kriegsverbrechen nach Art. 438 StGB UA in der Phase stark intensiver Kriegsführung zunimmt, manifestiert sich des Weiteren in der Anzahl der Personen, die strafrechtlich zur Verantwortlichkeit gezogen werden sowie schließlich in der Anzahl der Strafverfahren, die vor Gericht kommen. So wurde 2015, in der ersten Phase des Kriegs, kein einziges Verfahren an ein Gericht verwiesen, obwohl in vier Fällen Kriegsverbrechen registriert wurden. 2022, in der zweiten Phase

des Kriegs, änderte sich die Situation allerdings drastisch: Es wurden 60.387 Fälle registriert, von denen 46 Verfahren (0,07 Prozent) die Phase eines Gerichtsverfahrens erreichten. Diese Veränderungen mögen relativ gering erscheinen, in absoluten Zahlen bedeuten sie jedoch einen beträchtlichen Anstieg.

Von der Anklage zum Urteil: Das gerichtliche Schicksal von Kriegsverbrechensfällen

Eine Analyse der Gerichtsverfahren nach Art. 438 StGB UA deutet auf eine Fortsetzung und Verstärkung des bereits zuvor festgestellten Trends hin: Kurz gesagt unterscheidet sich die erste Kriegsphase bis 2022 beträchtlich von der zweiten Phase seit 2022. Dieser Unterschied beruht auf der Tatsache, dass die gerichtliche Praxis vor der Vollinvasion nicht zu Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen führte. All das änderte sich mit Beginn der zweiten Phase des Kriegs. Den offiziellen Kriminalitätsstatistiken zufolge wurden von 2022 bis 2024 insgesamt 88 Personen nach Art. 438 StGB UA verurteilt, was durchschnittlich 29 Personen pro Jahr entspricht.

Vergleicht man diese Zahl mit der durchschnittlichen Zahl der wegen Kriegsverbrechen vor Gericht gebrachten Fälle (insgesamt 138), ergibt sich, dass die Zahl der Verurteilungen nur um ein Drittel geringer war. Das bedeutet, dass die meisten Verfahren, die vor Gericht gebracht wurden, mit einem Schuldspruch endeten (siehe Grafik 4 auf S. 16). Allerdings sind die methodologischen Unterschiede bei der Erfassung durch die Statistik zu berücksichtigen, die bei der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatlichen Gerichtsverwaltung bestehen. Während die Generalstaatsanwaltschaft jeden Anklagepunkt registriert, geben die Gerichtsstatistiken lediglich die schwersten der angeklagten Straftaten wieder.

Bemerkenswerterweise geht aus den Daten hervor, dass diese Zahlen weiterhin steigen. Der Grund für diesen Anstieg ist in der russischen Vollinvasion in die Ukraine zu sehen. Darüber hinaus ist das militärische Vorgehen des Aggressors seit 2022 vollkommen offensichtlich, während sich die Russische Föderation vor 2022 mit einem verdeckten Eingreifen und einer verschleierten militärischen Präsenz in den Regionen Donezk und Luhansk begnügte.

Die Anzahl der wegen Kriegsverbrechen verurteilten Personen stieg von sieben im Jahr 2022 auf 48 im Jahr 2024, was einer Zunahme der Verurteilungen nach Art. 438 StGB UA auf fast das Siebenfache entspricht. Auffallend ist, dass es im gesamten Zeitraum niemanden gab, der freigesprochen wurde. Dieser markante Umstand verdient eine eingehendere Untersuchung. Er könnte zwar auf effiziente vorgerichtliche Ermittlungen

hindeuten, wirft aber auch die Frage auf, ob nicht möglicherweise Fehler bei der rechtlichen Einordnung erfolgten, die aufgrund fehlender Rechtsmittel nicht festgestellt wurden. Hier spielt auch eine Rolle, dass über zwei Drittel der Angeklagten *in absentia* verurteilt wurden.

In diesem Kontext ist die Studie von Iryna Hlovjuk beachtenswert, die mit Stand vom Oktober 2023 eine qualitative Analyse der in der Ukraine ergangenen Gerichtsurteile zu Art. 438 StGB UA vorgenommen hat. Unter anderem hob sie hervor, dass der pauschale Charakter von Art. 438 StGB UA eine völkerrechtliche Dimension hat, da die Bestimmung die Rechtsanwender auf Völkerrecht verweist. Das macht das Abfassen von Urteilen komplizierter, weil eine Bezugnahme auf und eine Auslegung von einschlägigen Normen des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts erforderlich ist (Hlovjuk 2023).

Vor dem Hintergrund des allmählichen Anstiegs von Schuldsprüchen und verurteilten Personen lässt sich der Schluss ziehen, dass die Reaktion des Staates auf Kriegsverbrechen verschärft worden ist, wobei diese angesichts der russischen Vollinvasion in die Ukraine, der teilweisen Besetzung ukrainischen Territoriums und der allgemein begrenzten Ressourcen des ukrainischen Staates (einschließlich derjenigen des Strafjustizsystems) Priorität erlangte.

Fazit

Die Untersuchung der strafrechtlichen Reaktion auf Kriegsverbrechen während des russisch-ukrainischen Kriegs zeigt, dass sich das ukrainische Justizwesen insbesondere seit Beginn der russischen Vollinvasion in Bezug auf die juristische Verfolgung gemäß Art. 438 StGB UA weiterentwickelt hat: Von nahezu fehlenden gerichtlichen Strafverfahren vor 2022 bis hin zu Dutzenden Verfahren und Verurteilungen nach der Vollinvasion. Die empirischen Daten zeigen ab 2022 einen erheblichen Anstieg der offiziellen Verdachtsfälle und Strafsachen, die vor Gericht gebracht werden, wie auch eine merkliche Zunahme der Schuldsprüche. Diese Trends deuten auf ein wachsendes institutionelles Engagement hin, Personen für Kriegsverbrechen zur Verantwortlichkeit zu ziehen. Allerdings zeigt der anhaltend geringe Anteil von Anklagen – verglichen mit der riesigen Zahl der gemeldeten Straftaten, dass weiterhin Herausforderungen zu bewältigen sind. Hierzu gehören der begrenzte Zugriff auf Verdächtige, verfahrenstechnische Beschränkungen und die Komplexität bei der Beweisführung, wenn Kriegsverbrechen im Kampfgebiet begangen wurden.

Übersetzung aus dem Englischen: Hartmut Schröder

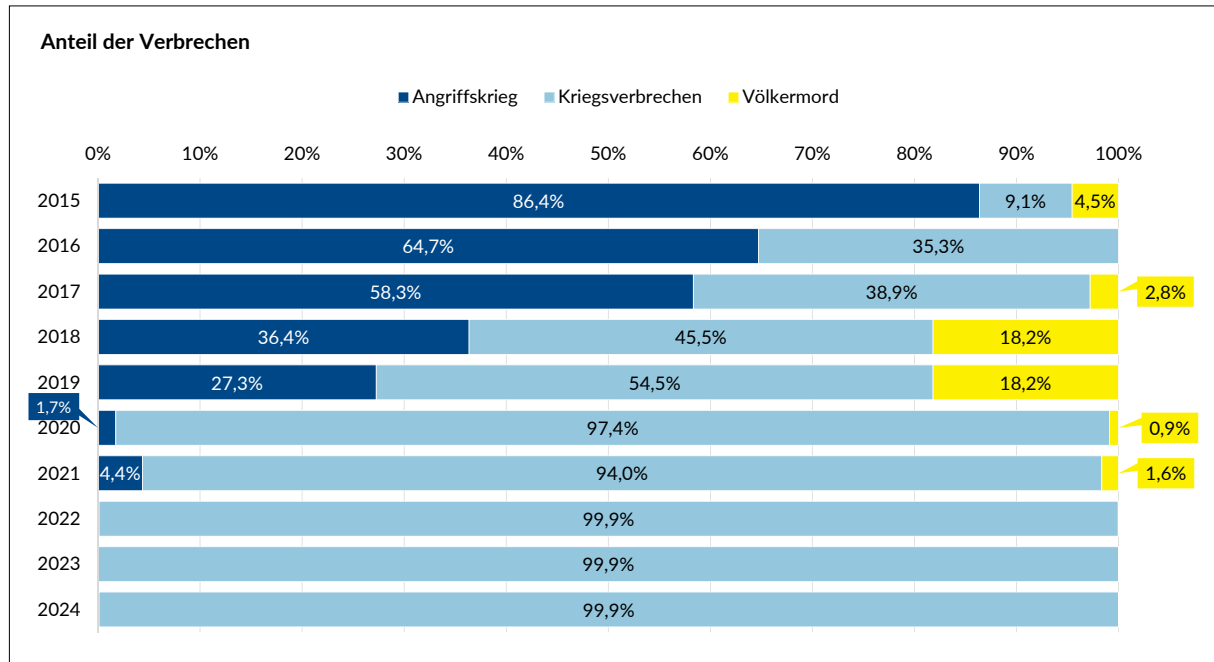
Informationen über den Autor, das Literaturverzeichnis und Grafiken finden Sie auf den nächsten Seiten.

Über den Autor

Yevhen Pysmenskyi ist Prorektor für Forschung an der König-Danylo-Universität (Iwano-Frankiwsk, Ukraine). Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören Fragen des Strafrechts, insbesondere im Kontext des russisch-ukrainischen Kriegs.

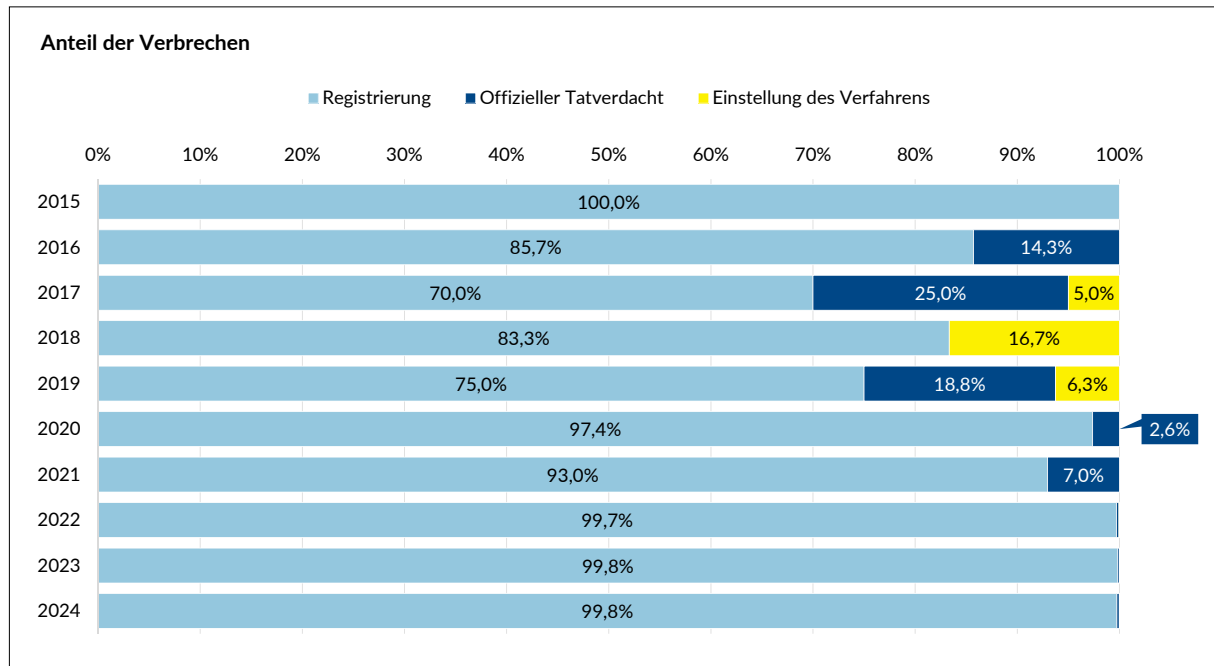
Literaturverzeichnis

- Hlovjuk, Iryna: Vyroky za st. 438 KK Ukrainy: porušennja zakoniv ta zvyčajiv vijny (z 24 ljutoho 2022 roku) [Urteile gemäß Art. 438 des Strafgesetzbuchs der Ukraine: Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Kriegs (seit dem 24. Februar 2022)], Vyšča škola advokatury [Hochschule für Anwaltschaft]: November 2023. Verfügbar unter: <https://www.researchgate.net/publication/375717532> (Zuletzt aufgerufen am 5.11.2025) [ukr.].
- Karčevs'kyj, M.: Protydija zločynnosti v Ukraini: infografika (2013–2024): interaktyvnyj dovidnyk [Bekämpfung der Kriminalität in der Ukraine: Infografiken (2013–2024): interaktiver Leitfaden]. CrimeDataLab: 2025; Verfügbar unter: <https://crimedatalab.org/> (Zuletzt angerufen am 5.11.2025) [ukr.].
- Marin, O.K.: Problemy implementaciji norm mižnarodnoho kryminalnoho prava v zakonodavstvo Ukrainy. [Probleme bei der Umsetzung internationaler Strafrechtsnormen in die ukrainische Gesetzgebung]. In: V. Poklad (Hg.): Kryminolohični doslidžennja: zbirnyk nauk. prac. [Kriminologische Forschung: Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten]. Ivano-Frankivsk–Kropyvnytskyj: RVV DonDUVS, Nr. 13: Mižnarodni zločyny rosijs'koji federaciji na terytoriji Ukrainy [Internationale Verbrechen der Russischen Föderation auf dem Territorium der Ukraine]. Iwano-Frankiwsk: 2023, S. 261–276 [ukr.].
- Nazarko, A.: Legal tug-of-war: The institutional challenges of the domestic prosecution of war crimes in Ukraine. In: Analytical and Comparative Jurisprudence, Nr. 6, 2023, S. 697–701.
- Office of the Prosecutor General of Ukraine, Unified Report on Criminal Offenses. Kyiv: Office of the Prosecutor General of Ukraine; <https://gp.gov.ua>.
- Ponomarenko, Ju.A.: Osnovni vyklyky, ščo postaly pered kryminalnym pravom Ukrainy z počatkom šyrokomasšabnoji fazy vijny, ta vidpovidi zakonodavtsia na nych. Kryminalno-pravovi vidpovidi na vyklyky vojennoho stanu v Ukraini: materialy mižnar. nauk.-konf., Charkiv, 5 travnja 2022 r. [Die wichtigsten Herausforderungen für das Strafrecht der Ukraine mit Beginn der umfassenden Kriegsphase und die Reaktionen des Gesetzgebers. Strafrechtliche Reaktionen auf die Herausforderungen des Kriegsrechts in der Ukraine: Materialien der internationalen wissenschaftlichen Konferenz, Charkiw, 5. Mai 2022]. Charkiw: Pravo 2022, S. 24–25 [ukr.].
- Sozans'kyi, T.I.; Bronevycka, O.M. (Hg.): Mižnarodne kryminalne pravo: navčalnyj posibnyk [Völkerstrafrecht: Lehrbuch]. Lwiw: Lvivs'kyj deržavnyj universytet vnutrišnich sprav [Staatliche Universität für innere Angelegenheiten Lwiw] 2024, S. 232 [ukr.].
- State Judicial Administration of Ukraine: Report on Persons Prosecuted and Types of Criminal Punishment. Kyiv: State Judicial Administration of Ukraine; <https://dsa.court.gov.ua/dsa>.
- State Judicial Administration of Ukraine: Report on the Structure of the Convicted. Kyiv: State Judicial Administration of Ukraine; <https://dsa.court.gov.ua/dsa>.
- Ukrainian Legal Advisory Group (ULAG): Ocinka potreb pravovoji systemy Ukrainy: zabezpečennja jakisnoho pravosuddja dlja postraždanych vid vijny ta ucililych [Bewertung der Bedürfnisse des Rechtssystems der Ukraine: Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Rechtsprechung für Kriegsopfer und Vertriebene]. ULAG: 2025; [ukr.].
- Verchovna Rada Ukrainy: Pro vnesennja zmin do Kryminalnoho ta Kryminalno-procesualnoho kodeksiv Ukrainy u zvjazku z ratyfikacijeju Rymskoho statutu Mižnarodnoho kryminalnoho sudu ta popravok do noho: Zakon Ukrainy vid 9 žovtnja 2024 r. Nr. 4012-IX. Oficijnyj portal Verhovnoji Rady Ukrainy: 2024 [Werchowna Rada der Ukraine: Über die Änderungen im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung der Ukraine im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und dessen Änderungen: Gesetz der Ukraine vom 9. Oktober 2024 Nr. 4012-IX. Offizielles Portal der Werchowna Rada der Ukraine: 2024] [ukr.].

Grafik 1: Aufschlüsselung der verzeichneten Straftaten nach Art und Jahr (2015–2024)

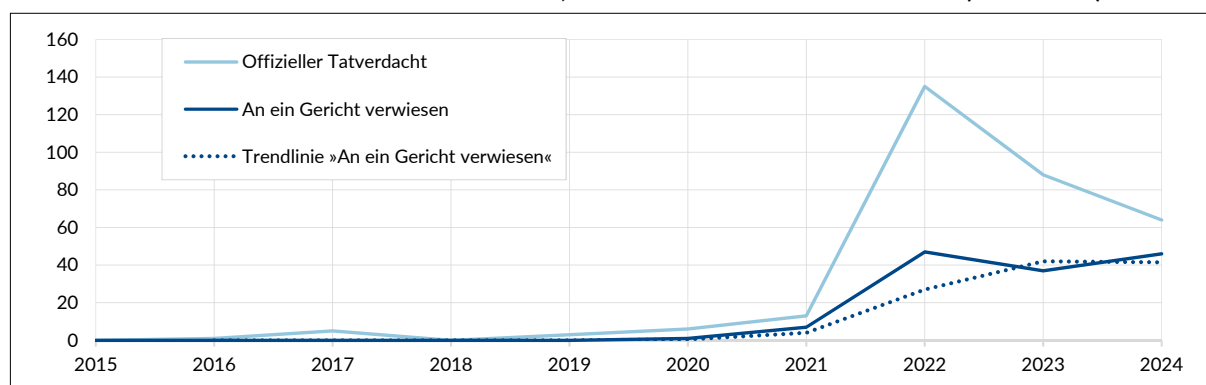
Anzahl der Verbrechen			
	■ Angriffskrieg	■ Kriegsverbrechen	■ Völkermord
2015	38	4	2
2016	11	6	0
2017	21	14	1
2018	4	5	2
2019	6	12	4
2020	4	223	2
2021	8	172	3
2022	67	60.387	22
2023	25	60.944	7
2024	29	28.788	3

Quelle: Berechnungen des Autors auf der Grundlage von Daten aus dem Gesamtbericht zu Straftaten, vorgelegt von der Generalstaatsanwaltschaft

Grafik 2: Wichtigste Ergebnisse der vorgerichtlichen Ermittlungen zu Kriegsverbrechen (2015–2024)

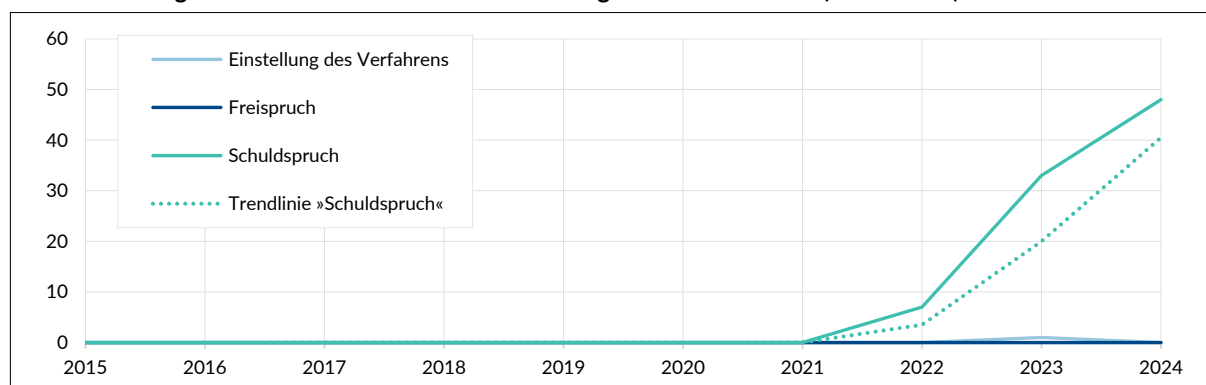
Anzahl der Verbrechen			
	Registrierung	Offizieller Tatverdacht	Einstellung des Verfahrens
2015	4	0	0
2016	6	1	0
2017	14	5	1
2018	5	0	1
2019	12	3	1
2020	223	6	0
2021	172	13	0
2022	60.387	135	33
2023	60.944	88	5
2024	28.788	64	7

Quelle: Berechnungen des Autors auf der Grundlage von Daten aus dem Gesamtbericht zu Straftaten, vorgelegt von der Generalstaatsanwaltschaft

Grafik 3: Strafverfahren nach Art. 438 StGB UA, die an ein Gericht verwiesen wurden (2015–2024)

	Offizieller Tatverdacht	An ein Gericht verwiesen
2015	0	0
2016	1	0
2017	5	0
2018	0	0
2019	3	0
2020	6	1
2021	13	7
2022	135	47
2023	88	37
2024	64	46

Quelle: Berechnungen des Autors auf der Grundlage von Daten aus dem Gesamtbericht zu Straftaten der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Staatlichen Gerichtsverwaltung der Ukraine

Grafik 4: Ergebnisse der Gerichtsverfahren zu Kriegsverbrechensfällen (2015–2024)

	Einstellung des Verfahrens	Freispruch	Schuldspruch
2015	0	0	0
2016	0	0	0
2017	0	0	0
2018	0	0	0
2019	0	0	0
2020	0	0	0
2021	0	0	0
2022	0	0	7
2023	1	0	33
2024	0	0	48

Quelle: Berechnungen des Autors auf der Grundlage von Daten aus dem Gesamtbericht zu Straftaten der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Staatlichen Gerichtsverwaltung der Ukraine

Modernisierung des ukrainischen Strafprozessrechts zum Umgang mit Kriegsverbrechen

Tetyana Vilchyk (Nationale Jaroslaw-Mudryj-Universität, Charkiw)

DOI: 10.31205/UA.320.03

Zusammenfassung

Der Beitrag analysiert die Reformen des ukrainischen Strafprozessrechts im Kontext des Angriffskriegs der Russischen Föderation. Das Ausmaß von Taten, die Merkmale von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord aufweisen, erfordert dringliche Änderungen am Rechtssystem der Ukraine. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Notwendigkeit, einen gesonderten prozessualen Rechtsrahmen für Ermittlungen völkerrechtlicher Straftaten zu schaffen, um rechtliche Lücken zu schließen und das ukrainische Recht in Einklang mit den Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu bringen. Strukturelle Veränderungen sind vonnöten, unter anderem eine Reform der Entschädigungsmechanismen, die institutionelle Stärkung der Zusammenarbeit mit internationalen Gerichten und die Schaffung spezialisierter Ermittlungsteams. Die Modernisierung des Strafprozessrechts wird als zentrales Element betrachtet, um für Gerechtigkeit zu sorgen, den Rechtsstaat zu stärken und die Ukraine in das internationale Rechtssystem zu integrieren.

Einführung

Die zahlreichen Gräueltaten, die von den russischen Streitkräften, ihren Alliierten und ihren Stellvertretertruppen an der Ukraine und deren Bevölkerung begangen wurden und weiterhin begangen werden, stellen eindeutig Kriegsverbrechen dar. Hierzu zählen schwerwiegende Verletzungen der Genfer Konventionen und des humanitären Völkerrechts wie auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn sie als Teil eines weitgefächerten und systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung begangen wurden.

Die Russische Föderation muss die rechtlichen Konsequenzen für sämtliche völkerrechtlichen Straftaten tragen, die in der und gegen die Ukraine begangen wurden. Das umfasst auch die vollständige Entschädigung für die Schäden, die der Ukraine und ihrer Bevölkerung zugefügt wurden. Das steht im Einklang mit den Prinzipien staatlicher Verantwortlichkeit und wurde zudem in der Resolution A/RES/ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. November 2022 festgehalten.

Anklagen wegen Kriegsverbrechen, die durch die Russische Föderation in der Ukraine begangen wurden

Das Vorgehen der Gerichte bleibt hier recht überschaubar: 148 Verurteilungen nach Art. 438 des Strafgesetzbuchs der Ukraine (im Weiteren: StGB UA) stehen über 165.000 registrierte Taten gegenüber (Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine 2025). Nur wenige Taten haben zu einer Verurteilung geführt; über 70 Prozent davon wurden *in absentia* verkündet.

Das Gerichtssystem der Ukraine war bereits vor Beginn der russischen Vollinvasion nicht perfekt. Ande-

rerseits wäre kein Justizsystem der Welt in der Lage, eine derart riesige Menge an Kriegsverbrechen effektiv aufzuarbeiten (Generalstaatsanwaltschaft 2025). Zudem dürfte die Zahl der tatsächlich begangenen Taten beträchtlich größer sein als die der bisher dokumentierten. Es gibt in einer Reihe von Ländern, die von Konflikten betroffen waren, Beispiele dafür, dass die Gerichte nicht in der Lage waren, eine riesige Anzahl Kriegsverbrechen und massenhafte Menschenrechtsverletzungen effektiv aufzuarbeiten. So hat beispielsweise der hybride Strafgerichtshof in Kambodscha (»Rote-Khmer-Tribunal«) seit 2006 nur eine Handvoll Fälle verhandelt, ungeachtet der großen Anzahl potenzieller Angeklagter. In Serbien sind trotz einiger Anstrengungen viele Taten, die während der Kriege der 1990er Jahre begangen wurden, nicht untersucht wurden, sodass die Täter oft einer Strafe entgingen. Ähnliche Situationen sind unter anderem in Timor-Leste, Bosnien und Herzegowina sowie in Ruanda zu beobachten.

Bei den wechselseitigen Gefangenenaustauschen zwischen Russland und der Ukraine sind einige Personen, die wegen Kriegsverbrechen verteilt wurden, an Russland übergeben worden. In diesen Fällen wurde ein vereinfachtes Verfahren genutzt: Die russischen Soldat:innen erklärten sich zu einer Zusammenarbeit mit den Ermittlungsstellen bereit, gestanden ihre Taten, erhielten eine Freiheitsstrafe und wurden nach wenigen Wochen oder Monaten in ihr Land zurückgebracht. Da Schuldeingeständnisse jedoch als Möglichkeit bekannt waren, in einen Gefangenenaustausch zu gelangen, bestehen Zweifel an der Aufrichtigkeit der Beschuldigten und der Verlässlichkeit ihrer Aussagen. Das wirft zudem Fragen zur Effektivität und Glaubwürdigkeit

dieser Gerichtsverfahren auf. Darüber hinaus haben die ukrainischen Strafverfolgungsbehörden natürlich nur dann auf russische Soldat:innen Zugriff, wenn die Betroffenen in Gefangenschaft geraten sind.

Was die Dokumentation von Kriegsverbrechen angeht, so werden solche Vorfälle in der Regel durch die zuständigen Stellen der ukrainischen Streitkräfte, Zeug:innen, die Polizei oder auch Rettungsdienste erfasst. Aber auch internationale Organisationen und ukrainische NGOs sammeln Beweise für potenzielle Kriegsverbrechen (z. B. Truth Hounds, The Reckoning Project oder das Menschenrechtszentrum ZMINA) und übermitteln diese den Behörden. Es kann aber auch durch die Öffentlichkeit erfolgen, die online auf dem Portal <https://warcrimes.gov.ua> Hinweise platzieren kann.

In einigen Fällen wurden die Verbrechen mit Hilfe von FPV-Drohnen oder anderen Mitteln dokumentiert. Dadurch war es möglich, jene zu identifizieren, die für die Exekution ukrainischer Zivilist:innen und Soldat:innen verantwortlich sind. Die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft und eine Reihe von NGOs nutzen aktiv das Datenverarbeitungssystem I-DOC (Intermediate Document). Die Ukraine setzt auch verschiedene digitale Tools ein: EyeWitness to Atrocities (<https://www.eyewitness.global>), Clearview AI (<https://www.clearview.ai>), usw. Um Daten aus Videos zu extrahieren und zu prüfen, die offen zugänglich verbreitet werden, unternehmen Expert:innen weiterführende Analysen.

Strafverfolgung russischer Kriegsverbrechen außerhalb der Ukraine

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle wegen Kriegsverbrechen wird gegen die Russische Föderation auf nationaler Ebene in der Ukraine ermittelt. Da diese Taten eine Bedrohung für die globale Sicherheit und den Frieden darstellen, sind aber auch internationale Institutionen involviert. Hierzu gehören insbesondere der IStGH und ausländische Gerichte, die nach dem Prinzip der universellen Jurisdiktion vorgehen. Diese Stellen arbeiten koordiniert zusammen, um für die Verbrechen, die während des Angriffskriegs gegen die Ukraine begangen wurden, Gerechtigkeit herzustellen.

Das Prinzip der universellen Jurisdiktion

Auf der Grundlage des Prinzips der universellen Jurisdiktion (Weltrechtsprinzip) sind in über 20 Ländern Ermittlungen zu Kriegsverbrechen eröffnet worden, die gemäß dem Völkerrecht auf dem Territorium der Ukraine begangen wurden. Die erste Verurteilung wegen eines Kriegsverbrechens, die es außerhalb der Ukraine gab, erfolgte am 14. März 2025 vor einem finnischen Gericht (dem Bezirksgericht Helsinki). Ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation wurde zu lebenslangem Freiheits-

entzug verurteilt, weil er 2014 in der Ostukraine Kriegsverbrechen begangen hat (Reuters, 2025). Die Anklage bezog sich auf ein Feuergefecht in der Region Luhansk, das mit 22 toten und vier verletzten ukrainischen Soldaten endete. Das Verfahren ist ein wichtiger Präzedenzfall.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Auch der EGMR hat begonnen, die Rolle eines zwischenstaatlichen Militärtribunals zu übernehmen, wie auch die eines Mechanismus zur Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen im Kontext eines bewaffneten Konflikts.

Am 25. Juni 2024 erließ der EGMR ein Urteil zur Staatenbeschwerde »Ukraine vs. Russia (RE Crimea)« [Ukraine gegen Russland (Betr. Krim); d. Übers.]. Das Straßburger Gericht kam einhellig zu dem Schluss, dass die Russische Föderation auf der Krim verbreitet und systematisch Menschenrechtsverletzungen begangen hat, unter anderem Verstöße gegen Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH)

Am 21. August 2024 verabschiedete die Werchowyna Rada der Ukraine das Gesetz Nr. 3909-IX und ratifizierte damit das Römische Statut des IStGH. Die Ukraine wurde am 1. Januar 2025 offiziell der 125. Vertragsstaat des Römischen Statuts (Coalition for the ICC 2025).

Der IStGH verfügt über die volle Zuständigkeit, wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Völkermord zu ermitteln, die von russischen Truppen, ihren Verbündeten und Stellvertretern auf dem Staatsgebiet der Ukraine begangen wurden, und dann Anklage zu erheben. Vertragsstaaten des Römischen Statuts sind bedingungslos verpflichtet, bei diesen Verfahren mit dem IStGH zusammenzuarbeiten. Unter anderem müssen sie jedweden Haftbefehl gegen Bürger:innen der Russischen Föderation oder andere Tatverdächtige vollziehen.

Dank des Umstands, dass 42 Vertragsstaaten des Römischen Statuts eine »Situation übermittelt« haben (so die Sprachregelung im Römischen Statut), war der Ankläger Karim Khan befugt, unabhängig eine vollumfängliche Ermittlung einzuleiten (Khan 2022). Diese Ermittlungen erfolgen in aktiver Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine, den ukrainischen Strafverfolgungsbehörden, der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe (engl.: Joint Investigation Team – JIT) und der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust).

Am 17. März 2023 erließ die Vorverfahrenskammer des IStGH Haftbefehle gegen den russischen Präsidenten Wladimir Putin und die Beauftragte für Kinder-

rechte beim russischen Präsidenten, Maria Lwowa-Belowa. 2024 erließ der IStGH dann weitere Haftbefehle gegen folgende Vertreter des russischen Staates: Sergej Kobylasch, Wiktor Sokolow, Sergej Schoigu und Walerij Gerassimow. Sobald diese Personen das Staatsgebiet eines der Vertragsstaaten des Römischen Statuts betreten, sind sie zu verhaften. Das ist ein äußerst wichtiger Schritt, da der IStGH nicht befugt ist, Fälle *in absentia* zu verhandeln.

Reform der Strafprozessgesetzgebung der Ukraine

Parallel zu diesen Entwicklungen wird die Strafprozessgesetzgebung der Ukraine stetig an die Bedingungen des Kriegs angepasst. So wurde beispielsweise am 3. März 2022 das Gesetz Nr. 2111-IX verabschiedet, das beträchtliche Änderungen in Abschnitt IX-1 der Strafprozessordnung vorsieht. Dieser Abschnitt regelt die Details der Vorverfahrensermittlungen und des Gerichtsverfahrens unter Kriegsrecht. Insbesondere wurde Art. 615 erweitert, sodass Abweichungen von bestimmten Verfahrensnormen während der Ermittlungen und anderer Verfahrenshandlungen erlaubt werden. Auch ist ein Staatsanwalt jetzt berechtigt, als vorbeugende Maßnahme Haft anzuordnen, wenn die Hinzuziehung eines Ermittlungsrichters nicht möglich ist. Diese gesetzgeberischen Änderungen haben eine Umsetzung dieser Maßnahmen in Gebieten ermöglicht, in denen die Wahrnehmung der Rechtspflege objektiv nicht möglich ist.

Das Gesetz Nr. 2236-IX vom 3. Mai 2022 ergänzte die Strafprozessordnung um den neuen Abschnitt IX-2, der die Details der Zusammenarbeit mit dem IStGH regelt.

Ungeachtet aller Fortschritte bei der Schaffung interner Entschädigungsmechanismen steht das ukrainische Rechtssystem gleichwohl weiterhin vor einer Reihe konzeptueller und praktischer Herausforderungen:

1. Die ukrainische Gesetzgebung verfügt über keine klaren verfahrenstechnischen Mechanismen, die den Besonderheiten von Ermittlungen zu Straftaten Rechnung tragen, die während eines bewaffneten Konflikts begangen wurden – umso mehr während eines besonders großen Kriegs und eines Angriffskriegs. Daher wird vorgeschlagen, einen gesonderten Abschnitt in die Strafprozessordnung einzuführen, der sich mit Ermittlungen zu Kriegsverbrechen und dem Verbrechen eines Angriffskriegs befasst und die internationalen Standards (z. B. das Römische Statut) berücksichtigt.
2. Es gibt zwar derzeit einzelne Gesetze (z. B. das Gesetz über die Entschädigung für zerstörtes oder beschädigtes Eigentum), doch ist noch kein umfassender und koordinierter Rechtsrahmen für Ent-

schädigungen geschaffen worden. Die bestehenden Gesetze sehen Entschädigungen nur für zerstörten Wohnraum vor, während andere Formen von Verlust, z. B. von Geschäftsverlusten, durch den Tod oder die Verletzung von Personen oder durch psychische Traumatisierung unberücksichtigt bleiben. Es ist eine Ausweitung der Entschädigungsprogramme vonnöten, um natürliche und juristische Personen, die von anderen Schäden betroffen sind, zu erfassen und ihnen finanzielle und nicht-monetäre Entschädigung zukommen zu lassen, z. B. eine prioritäre Zuweisung von Wohnraum.

3. Die ukrainische Gesetzgebung ist darüber hinaus derzeit nicht in voller Übereinstimmung mit den internationalen Mechanismen zur Feststellung von Schäden, zur Bereitstellung von Entschädigungen und zur Durchsetzung von Entscheidungen eines potenziellen speziellen internationalen Militärtribunals, das sich mit den Straftaten befasst, die während des Angriffskriegs der Russischen Föderation begangen wurden und werden.

Das bezieht sich insbesondere auf die Schaffung eines »Registers der Schäden, die durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursacht wurden«, das mit Unterstützung des Europarates eingerichtet wurde. Die Ukraine muss ihre nationale Gesetzgebung an die technischen und rechtlichen Standards dieses Registers anpassen, um ein korrektes Funktionieren dieser Verfahren und Entschädigungsmechanismen zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist es erforderlich, den gesetzgeberischen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zu verbessern. Hierzu gehören eine Überprüfung und Aktualisierung der bestehenden internationalen Abkommen zur justiziellen Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses bilateraler und multilateraler Verträge – insbesondere mit Ländern, in denen russisches Kapital oder russische Personen, die Kriegsverbrechen verdächtig sind, vermutet werden –, sowie der Schaffung von Mechanismen für deren Auslieferung. Das betrifft auch Bestimmungen, die die ukrainischen und internationalen Behörden dazu befähigen, umgehend auf Haft- und Überstellungsgesuche zu reagieren. Auch Regelungen zum Informationsaustausch sind erforderlich, insbesondere zwischen den Staatsanwaltschaften, den Sicherheitsdiensten und den internationalen Organisationen (z. B. Eurojust oder IStGH).

Besondere Aufmerksamkeit sollte dem gesetzgeberischen Rahmen für die Beschlagnahmung und Konfiszierung russischer Vermögenswerte in der Ukraine wie im Ausland gewidmet werden, um die Mittel für eine Entschädigung der Opfer des russischen Angriffskriegs einzusetzen. Konfiszierungen

dieser Art müssen im Rahmen des Völkerrechts und aufgrund von Gerichtsentscheidungen erfolgen, was Änderungen im Strafgesetzbuch und im Zivilgesetzbuch der Ukraine erfordert, wie auch in Gesetzen, die die internationale Rechtshilfe regeln (Parliamentary Assembly of the Council of Europe, 2024).

Falls ein spezielles internationales Tribunal eingerichtet wird, müssen dessen Entscheidungen in der Ukraine anerkannt und vollstreckt werden. Um dies voranzutreiben, sind im ukrainischen Rechtssystem Mechanismen zur Umsetzung internationaler Gerichtsentscheidungen zu schaffen.

In diesem Kontext ist es entscheidend, eine zwischenbehördliche Arbeitsgruppe einzurichten, die aus Vertreter:innen des ukrainischen Justizministeriums, des Außenministeriums, des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwaltschaft, aus Abgeordneten der Werchowna Rada und internationalen Expert:innen besteht. Diese Arbeitsgruppe sollte sich darauf konzentrieren, Lücken in der ukrainischen Gesetzgebung zu analysieren und spezielle Änderungsvorschläge auszuarbeiten.

4. Angesichts der anhaltenden Kampfhandlungen und der vorübergehenden Besetzung von Teilen des ukrainischen Staatsgebiets bestehen beträchtliche Schwierigkeiten bei der Sammlung von Beweisen, der Befragung von Zeug:innen und Opfern und der Untersuchung der Tatorte, insbesondere, wenn man den mangelnden Zugang zu den besetzten Gebieten berücksichtigt.

Unter diesen Umständen ist es ratsam, eine Vermutung der Glaubwürdigkeit von Beweisen zu schaffen, die von staatlichen Behörden der Ukraine (Sicherheitsdienst, Nationale Polizei und Generalstaatsanwaltschaft), von internationalen Beobachtermissionen (Beobachtermission der VN zur Lage der Menschenrechte in der Ukraine – engl.: HRMMU, OSZE) und internationalen und nationalen Menschenrechtsorganisationen (Human Rights Watch, Amnesty International u. a.) vorgelegt werden.

Eine Vermutung der Glaubwürdigkeit bedeutet dabei, dass gesammelte Beweise als glaubhaft und für die Verwertung in einem Strafverfahren (auf nationaler wie internationaler Ebene) als zulässig angenommen werden, bis die Verteidigung das Gegenteil belegen kann. Das schließt eine nachträgliche Überprüfung nicht aus, erleichtert aber unter Bedingungen, bei denen standardmäßige Ermittlungsverfahren nicht umsetzbar sind, die Beweislast.

Dieser Ansatz gründet auf der Praxis internationaler Gerichte – unter anderem des IStGH und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien – und steht im Einklang mit den Normen des humanitären Völkerrechts. Diesen Normen

zufolge ist es zulässig, Daten von zuständigen und von dritter Seite autorisierten Stellen zu verwenden, wenn vollumfängliche Ermittlungen vor Ort nicht möglich sind.

5. Die Frage der Zuständigkeit für Straftaten gegen den Frieden, die Sicherheit der Menschheit und die internationale Ordnung (Abschnitt XX des ukrainischen Strafgesetzbuchs) ist umstritten, da sie ausschließlich dem Sicherheitsdienst der Ukraine (SBU) zugeschrieben wird (Art. 216 Abs. 2 Strafprozessordnung). In der Praxis jedoch werden die Vorverfahrensermittlungen zu völkerrechtlichen Straftaten nicht allein von Ermittler:innen des Sicherheitsdiensts vorgenommen, sondern auch von der Nationalen Polizei und dem Staatlichen Ermittlungsbüro.

Es muss sichergestellt werden, dass eine klarere Koordinierung der Strafverfolgungsbehörden besteht, die für die Verfahrensleitung bei der vorgeordneten Ermittlung verantwortlich sind. Mangelnde Koordination kann zu Problemen führen, etwa zum Verlust von Materialien eines Strafverfahrens durch häufige Verweisung zwischen Stellen auf unterschiedlicher Ebene oder in unterschiedlichen Behörden. Das würde sich natürlich negativ auf die Effizienz der Strafverfolgung auswirken. Darüber hinaus führen wiederholte Ermittlungen durch Stellen auf unterschiedlicher Ebene zu einer Doppelung des Aufwands und in einigen Fällen zu einer zusätzlichen Traumatisierung der Opfer.

Bei der sensiblen Kategorie sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten empfehlen internationale Standards, dass das Opfer nur einmal befragt wird, da jede wiederholte Schilderung des Erlebten zu psychischem Leid und womöglich einer erneuten Opfererfahrung führen kann. In der Praxis jedoch hat es Fälle gegeben, bei denen das Opfer mehr als fünf Mal befragt wurde und dadurch psychisch zu leiden hatte.

6. Schließlich mangelt es vielen Ermittler:innen an der nötigen Erfahrung mit humanitärem Völkerrecht und bei der Ermittlung von Kriegsverbrechen, worunter die Qualität der Ermittlungen leidet. Spezialisierte Ermittlergruppen müssen gebildet und Trainingsprogramme zu Kriegsverbrechen und Völkerstrafrecht ausgebaut werden. Es wurden zwar in der Ukraine bereits Maßnahmen ergriffen, um diese Probleme anzugehen – etwa durch eine Anpassung der Strafprozessgesetzgebung an die Kriegsbedingungen (Gesetze Nr. 2111-IX und 2236-IX), durch die Verabschiedung von Gesetzen über eine Entschädigung für zerstörten Wohnraum, durch die Einrichtung eines Registers der Schäden durch den russischen Angriffskrieg (mit Unterstützung des Europarates), durch eine Vereinfachung der

Verfahren zur Anerkennung von Beweisen unter Kriegsbedingungen und durch die Schaffung von zwischenbehördlichen Arbeitsgruppen zur Analyse der Gesetzgebung und der Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen – doch bleiben die empfohlenen Initiativen für zukünftige Verbesserungen wichtig.

Fazit

Die Ukraine hat hinreichend rechtliche Gründe, strafrechtliche Ansprüche auf nationaler und internationaler Ebene gegen die Russische Föderation geltend zu machen. Die Wirksamkeit des Entschädigungsprozesses hängt weitgehend von der Arbeit von Menschenrechtsor-

ganisationen und Anwälten sowie der politischen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ab.

Die Reform der Strafprozessgesetzgebung ist im Kontext des bewaffneten Konflikts eine notwendige Voraussetzung für den Aufbau eines effizienten Justizsystems. Die Einführung spezieller Verfahren, die Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit und die Schaffung von Mechanismen zum Schutz der Opferrechte sind auf die Herstellung von Gerechtigkeit und die Stärkung des Rechtsstaates gerichtet.

Übersetzung aus dem Englischen: Hartmut Schröder

Über die Autorin

Prof. Dr. Tetyana Vilchyk ist Professorin an der Nationalen Jaroslaw-Mudryj-Universität in Charkiw. Sie ist darüber hinaus Research Fellow an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden und Anwältin.

Bibliografie

- Amnesty International Ukraine: ICC investigation into war crimes welcomed. 2024; <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2024/08/ukraine-ratifying-the-rome-statute-a-welcome-step-but-limitations-must-be-addressed/>.
- Amnesty International: Cambodia: After 30 years – Khmer Rouge crimes on trial. AI Index: ASA 23/003/2009; <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/07/asa230032009en.pdf>.
- Coalition for the ICC: Ukraine becomes 125th ICC state party to the Rome Statute. 22.01.2025; <https://www.coalitionfortheicc.org/ukraine-becomes-125th-ICC-state-party>.
- Court in Finland sentences Rusich group commander to life imprisonment for war crimes in Ukraine, in: European Pravda, 14.03.2025; <https://www.eurointegration.com.ua/eng/news/2025/03/14/7207176/>.
- Decision in the case Ukraine vs. Russia [16.03.2022]. Kopirajt, 2022; <https://kopirajt.com.ua/en/decision-of-the-international-court-of-justice-in-the-case-of-ukraine-vs-russia/>.
- Dev.ua: How the electronic database of war crimes works, 2025; <https://dev.ua/news/yak-pratsiuie-elektronna-baza-voienynykh-zlochyniv-shcho-sama-formuie-iierarkhiu-pidozriuvanykh-i-dozvoliaie-buduvaty-kryminalni-spravy-pohovoryly-z-tymy-khto-ii-napovniue>.
- Human Rights Watch: A Chance for Justice? War Crime Prosecutions in Bosnia's Serb Republic. 2006; <https://www.hrw.org/reports/2006/bosnia0306/bosnia0306.htm>.
- International Criminal Court: Situation in Ukraine: ICC judges issue arrest warrants against Sergei Ivanovich Kobylash and Viktor Nikolayevich Sokolov. 25.06.2024; https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-sergei-ivanovich-kobylash-and-utm_source=chatgpt.com.
- International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia: Rules of Procedure and Evidence (Rev. 50). 08.07.2015 https://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Rules_procedure_evidence/IT032Rev50_en.pdf.
- Joint investigation team into alleged core international crimes in Ukraine: one year of international collaboration, in: Eurojust, 24.03.2023; <https://www.eurojust.europa.eu/news/joint-investigation-team-alleged-core-international-crimes-ukraine-one-year-international>.
- Jung, Mareike; Julia Weismann: Die Eilentscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 16.03.2022 (Ukraine/Russland). Deutscher Bundestag, 2022 [WD 2 – 3010 – 034/22]; <https://www.bundestag.de/resource/blob/899274/6a63bd8ab894ad6165db6bb1655a4115/Die-Eilentscheidung-des-Internationalen-Gerichtshofs-vom-16-Maerz-2022-Ukraine-Russland-data.pdf>.
- Khan, K.: Statement of ICC Prosecutor Karim A.A. Khan QC on the situation in Ukraine. International Criminal Court, 2022; <https://www.icc-cpi.int/news>.
- Myrnyj, Mykola; Adamovych, Natalija: Vyroky JeSPL u spravi Ukrajina proty Rosiji: ščo vstanovyv, i jaki naslidky matyme rišennja [ukr.]. Ukrinform / Zmina (o.D., Zugriff: 25.07.2025); <https://www.ukrinform.ua/rubric-world/3885516-viroky-espl-u-spravi-ukraina-proti-rosii-so-vstanoviv-sud-i-aki-naslidki-matime-risenna.html>.
- Office of the Prosecutor General of Ukraine: On registered criminal offenses and the results of their pre-trial investigation. 2025; <https://www.gp.gov.ua/en/posts/pro-zarejestrovani-kryminalni-pravoporushennya-ta-rezultaty-yix-dosudovogo-rozsliduvannya-2>.

- Parliamentary Assembly of the Council of Europe: Legal and human rights aspects of the Russian Federation's aggression against Ukraine [=Report, Doc. 16193]. 05.06.2025; https://pace.coe.int/en/files/34333/html?utm_source=chatgpt.com.
- Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, in: United Nations: Summary of Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice, 1948–1991. 1993 S. 18–20; https://legal.un.org/icsjsummaries/documents/english/st_leg_serf1.pdf.
- Russian jailed for life in Finland for Ukraine war crimes, in: Reuters, 14.03.2025; <https://www.reuters.com/world/finnish-court-convicts-russian-man-ukraine-war-crimes-2025-03-14/>.
- Situation in Ukraine: ICC judges issue arrest warrants against Sergei Kuzhugetovich Shoigu and Valery Vasilyevich Gerasimov. https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-sergei-kuzhugetovich-shoigu-and?utm_source=chatgpt.com.
- Stefanchuk, M.: Zločyny RF v Ukraïni: vyklyky prytjahnennja vynyh do vidpovidal'nosti [ukr. – Verbrechen der Russischen Föderation in der Ukraine: Herausforderungen, die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen]. 15.05.2023; <https://unba.org.ua/publications/print/8055-zlochyni-rf-v-ukraini-viklyki-prityagnennja-vynnih-do-vidpovidal-nosti.html>.
- Ukrainian Helsinki Human Rights Union, 2023. International crimes in Ukraine: an overview of national investigations and case law. Collective authors. Kyiv. www.helsinki.org.ua/wp-content/uploads/2023/09/Press_International_crim_Resum_engl_A5.pdf.

KOMMENTAR

Hindert die mangelhafte rechtliche Bewältigung sowjetischen Staatsunrechts die Ukraine bei der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen?

Herbert Küpper (Institut für Ostrecht, Regensburg)

Die Ukraine und ihre Bevölkerung haben im 20. und 21. Jahrhundert eine stürmische Geschichte erlebt. Als Teil der Sowjetunion (1922–1991) mussten sie sowjetisches Staatsunrecht erdulden. Während des Zweiten Weltkriegs kamen Gewalt und Verbrechen vonseiten Nazideutschlands hinzu. Seit 2014 und noch mehr seit 2022 ist sie Ziel russischer Kriegsverbrechen.

Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob und wie die rechtliche Bewältigung früheren, insbesondere sowjetischen Staatsunrechts die Aufarbeitung heutiger Kriegsverbrechen beeinflusst (beeinflussen kann). Wie die meisten postsowjetischen Staaten hat auch die Ukraine das Unrecht der Sowjetunion nur zurückhaltend und nur in Teilen aufgearbeitet. Die rechtlichen Maßnahmen der Ukraine in Bezug auf sowjetisches Staatsunrecht sind Forschungsgegenstand des Projekts »Restorative Justice in der Ukraine: Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute« des Instituts für Ostrecht in Regensburg.

Dieses Projekt erforscht und analysiert die juristischen Mittel, mit denen die postsowjetische unabhängige Ukraine sowjetisches Staatsunrecht angeht. Einige Gesetze vor und nach der Unabhängigkeit zielten auf die so genannten »repressierten Völker«, was der sowjetische

Ausdruck für die Opfer sozialistischer Verfolgungen ist. Erst nach dem Beginn der russischen Aggression 2014 wurde offenbar, dass die noch offenen Wunden aus der Sowjetzeit einen fruchtbaren Boden für die russische Kriegspropaganda bildeten. Folglich erließ die Ukraine Gesetze zu weiteren Bereichen sowjetischen Staatsunrechts, z. B. indem sie Amtsträger auf ihre sowjetische Vergangenheit hin lustrierte, um so unter anderem die gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit gegen russische Verbiegungen der Wahrheit zu steigern. Das Forschungsprojekt zeigt, dass einige Ziele erreicht wurden, aber zugleich immer noch Handlungsbedarf in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und wissenschaftlicher Debatte besteht. Ein Befund des Forschungsprojekts ist die Erkenntnis, dass die juristischen »Nie-wieder«-Konsequenzen, die aus der sowjetischen Vergangenheit gezogen werden, zur Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit in der heutigen Ukraine beitragen können, weil die Praktiken der Sowjetunion eine Negativfolie liefern. Eine weitere Erkenntnis ist, dass die offene und transparente Debatte über sowjetisches Staatsunrecht und seine bis heute spürbaren Folgen, was die Öffnung der Archive und besondere Gesetzgebung

über sowohl Täter als auch Opfer jener Verbrechen einschließt, eine Vorbedingung für die gesellschaftliche Versöhnung ist. Diese hilft wiederum, der russischen ideologischen und physischen Aggression zu begegnen.

So weit, so gut. Weitergehend stellt sich die Frage, ob eine offene und transparente Debatte über das sowjetische Staatsunrecht und dessen rechtliche Aufarbeitung tatsächlich eine notwendige Voraussetzung dafür sind, die Kriegsverbrechen aufzuarbeiten, die Russland seit 2014 gegen die Ukraine begeht. In Bezug auf diese Kriegsverbrechen ist zudem zu differenzieren zwischen denen, die Russland zuzuschreiben sind, und denen, deren Täter Ukrainer:innen sind.

Die rechtliche Aufarbeitung sowjetischen Staatsunrechts durch die Ukraine scheint der rechtsstaatlichen Bestrafung gegenwärtiger russischer Kriegsverbrechen förderlich zu sein. Angesichts der Tatsache, dass Russland seine Rolle als Nachfolgestaat der Sowjetunion sehr betont, können russische Kriegsverbrechen in gewisser Weise als Fortsetzung sowjetischer Staatsverbrechen gegen die Ukraine gesehen werden. Das würde dafür sprechen, dass die Mechanismen zur Aufarbeitung sowjetischer Staatsverbrechen auch in Bezug auf russische Kriegsverbrechen fruchtbar gemacht werden können. Allerdings liegen die Dinge nicht so einfach. Zunächst sind Kriegsverbrechen sehr gravierende Verbrechen: Sie stellen die schwerste Kategorie möglichen Unrechts dar. Staatsverbrechen hingegen können Kriegsverbrechen sein, müssen es aber nicht. Im Alltag einer Diktatur wie der Sowjetunion beging der Staat unendlich viel rechtsstaats- und gerechtigkeitswidriges Unrecht gegen seine Bevölkerung. Diese Taten mögen eine Bestrafung verdienen, sind aber sicherlich keine Kriegsverbrechen. Der Begriff des Kriegsverbrechens ist somit enger als der des Staatsverbrechens oder gar Staatsunrechts.

Zweitens zeigt die ukrainische Aufarbeitung sowjetischen Staatsunrechts, dass die Rollen von Tätern und Opfern nicht klar unterschieden werden können. Sowjetische Staatsverbrechen wurden von den Mächtigen an den Machtlosen begangen. Die Täter waren manchmal Ukrainer:innen, manchmal Russ:innen und manchmal andere. Dasselbe gilt für die Opfer. Selbst beim zentralen Sowjetverbrechen gegen die Ukrainer, dem Holodomor, wäre es eine unzulässige Vereinfachung, Stalin oder die Russ:innen als alleinige Täter:innen und die Ukrainer als alleinige Opfer zu sehen, weil zur herrschenden sowjetischen Elite auch Ukrainer:innen gehörten. Obwohl die ukrainische rechtliche Vergangenheitsbewältigung noch nicht allzu weit vorangeschritten ist, hat sie bereits dazu beigetragen, die Vergangenheit zu entmythisieren, indem sie ihr mit dem Anspruch einer objektiveren und ausgewogeneren Sichtweise entgegentritt.

Vergleichbares ist zu den ukrainischen Bemühungen zu sagen, russische Kriegsverbrechen zu sanktionie-

ren. In dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ist ganz klar Russland der illegale Aggressor und die Ukraine übt Selbstverteidigung. Das bedeutet allerdings nicht, dass nicht auch das ukrainische Militär Kriegsvölkerrecht zu beachten hätte. Allerdings werden Kriegsverbrechen nicht von »Russland« und auch nicht von »den Russ:innen« begangen, jedenfalls nicht in einer strafrechtlichen Perspektive. Strafen sind die Kehrseite individueller Schuld. Diese »objektive« Perspektive individueller Schuld kann helfen, kollektiven Schuldzuschreibungen oder Viktimisierungen zu widerstehen und die Strafe auf diejenigen zu konzentrieren, die Verbrechen begangen haben, während diejenigen, die sich keine Straftaten zu Schulden haben kommen lassen, auch keiner Sanktionierung unterzogen werden. Die ukrainische Gesetzgebung zur Bestrafung sowjetischer Staatsverbrechen kann mit diesem individuellen Ansatz helfen, auch bei den jetzigen russischen Kriegsverbrechen die Strafen auf diejenigen zu konzentrieren, die sich individuell schuldig gemacht haben.

Dieser Standard ist möglicherweise noch wichtiger, wenn die Ukraine sich mit ihren eigenen Kriegsverbrechen beschäftigt. Wie erwähnt, muss nicht nur der Angreifer Kriegsvölkerrecht und humanitäres Völkerrecht beachten. Soweit wir wissen, hat auch die Ukraine Taten begangen, die als Kriegsverbrechen eingestuft werden können, wenn auch deutlich weniger als Russland. Im Völkerrecht obliegt die primäre Pflicht zur Sanktionierung von Kriegsverbrechen bei dem Staat, dessen Armee sie begangen hat. Im ukrainischen Fall ist daher zunächst der ukrainische Staat verpflichtet, mögliche Kriegsverbrechen der ukrainischen Streitkräfte zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen.

Die Rechtsvergleichung zeigt, dass es für ein Land sehr schwierig ist, die eigenen Soldat:innen für Kriegsverbrechen zu bestrafen. Wenn der Staat das Opfer einer Aggression ist und sich verteidigt, ist das psychologisch noch schwieriger, denn der (Verteidigungs-) Krieg erscheint als »gerecht«. Auch hier kann die juristische Bewältigung der sowjetischen Vergangenheit helfen, eine differenzierte Perspektive zu entwickeln. Zwar ist die diesbezügliche ukrainische Gesetzgebung noch weit entfernt davon, vollständig zu sein, und viele Fragen aus der sowjetischen Vergangenheit sind immer noch offen und werden vom ukrainischen Recht nicht oder nur unzureichend angesprochen. Dennoch scheint die grundlegende Lektion gelernt worden zu sein: Wenn das Recht sich mit konkreten Verbrechen beschäftigt, bedarf es einer objektiven Bestandsaufnahme der Tatsachen, nicht einem Schwelgen in nationalen oder anderen Mythen, einer Vergötterung oder Dämonisierung. Dies ist zwar nur ein Element unter mehreren. Aber die ergebnisoffene Akzeptanz der eigenen und oft widersprüchlichen Rolle in der Vergangenheit auch in Bezug

auf sowjetisches Staatsunrecht kann helfen, dass die Ukraine dieselbe Offenheit und Ehrlichkeit gegenüber den eigenen Kriegsverbrechen entwickelt. Im Gegensatz zu Russland hat die Ukraine ernsthafte Schritte unternommen, die Straftaten, die ihre eigenen Soldat:innen

bei der Verteidigung der Heimat möglicherweise begangen haben, zu untersuchen, anzuklagen und bestrafen. Das Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht dokumentiert diese Ehrlichkeit und trägt damit dazu bei, sie zu verfestigen.

Über den Autor

Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* ist Professor der Rechtswissenschaft. Er ist Geschäftsführer des Instituts für Ostrecht in Regensburg und dort auch Wissenschaftlicher Referent für ungarisches Recht. Außerdem unterrichtet er Rechtsvergleichung und Europarecht an der Andrassy Universität Budapest. Seine Forschungsschwerpunkte umfassen ungarisches Recht, osteuropäisches Recht im Allgemeinen sowie vergleichendes öffentliches Recht.

Nachweise

- Institut für Ostrecht, Forschungsprojekt »Restorative Justice« in der Ukraine: Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute«, Website: <https://nachkriegsukraine.de> (mit zahlreichen Working Papers zu den unterschiedlichen Aspekten der ukrainischen Vergangenheitsbewältigung).

Folter als Methode in Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine

Kateryna Busol (Nationale Universität Kyjiw-Mohyla-Akademie, Kyjiw; British Institute of International and Comparative Law, London)

Die anfänglichen Muster völkerrechtlicher Verbrechen in Russlands Krieg gegen die Ukraine wurden mit der Besetzung der Krym und dem Eindringen in die Ostukraine 2014 deutlich. Die Vollinvasion seit 2022 hat die Anzahl, Schwere und Sichtbarkeit der russischen Verbrechen deutlich gemacht, wie auch den Umstand, dass sie ein Bestandteil der staatlichen Politik Russlands sind, die Ukraine zu unterwerfen und zu zerstören. Unter diesen geplanten Verbrechen sticht Folter mit ihrer genderbedingten Grausamkeit und ihrem Grad der Organisation heraus. Dieser Beitrag analysiert die wichtigsten Muster russischer Folter gegen ukrainische Zivilist:innen und Kriegsgefangene. Neben der rechtlichen Kategorisierung dieser Straftaten werden Wege vorgeschlagen, wie die Täter:innen zur Verantwortlichkeit gezogen werden können.

Folter als Methode

Die Aggression Russlands gegen die Ukraine war seit 2014 von zahlreichen mutmaßlichen Kriegsverbrechen begleitet: Personen wurden gewaltsam verschleppt, getötet, erfuhren Scheinprozesse, Vergewaltigung und andere sexualisierte Gewalt, Deportation und Folter. Bereits in der ersten Phase der russischen Aggression von 2014 bis 2021 waren einige der russischen Verbrechen – etwa eine Verfolgung pro-ukrainischer zivilgesellschaftlicher Aktivist:innen mittels physischer oder psychischer Unterdrückung – Bestandteil eines hemmungslosen Angriffs, der einer staatlichen Politik folgte. Mit dem Beginn der Vollinvasion 2022 hat sowohl die Bandbreite der Verbre-

chen zugenommen und es gibt auch mehr Beweise für deren Förderung durch die höchsten Ebenen der politischen und militärischen Führung Russlands. Das gilt insbesondere für Folter.

Laut den Vereinten Nationen ist die Folter von Ukrainer:innen durch Vertreter:innen Russlands »weitverbreitet und systematisch«. Eine Prävention wie auch anschließende medizinische Behandlung sind nicht existent. Die UNO-Untersuchungskommission zur Ukraine hat festgestellt, dass »Folter mit dem Gefühl der Straflosgigkeit als allgemeine und akzeptable Praxis eingesetzt« wurde. Russische Streitkräfte wenden in allen Gebieten der Ukraine, die sie vorübergehend besetzen, und in allen Haftzentren in Russland, in die gefangene Ukrainer:innen verbracht wurden, die gleichen Folterszenarien an. Zu den sich wiederholenden Foltertechniken gehören Elektroschocks, brutale Gewalt, Strangulierungen, langwährende stresshafte Positionierung, Schlafentzug und Scheinhinrichtungen. Russische Folter ist oft sexualisiert und umfasst Vergewaltigung, Elektroschocks und Schläge auf die Genitalien, Kastration, angedrohte Vergewaltigung und andere Formen sexualisierter Gewalt gegen Inhaftierte oder ihre Verwandten. Folter wird eingesetzt, um zu bestrafen, einzuschüchtern, Geständnisse zu erzwingen oder eine Loyalität zu Russland herzustellen. Russ:innen setzen Folter gegen ukrainische Zivilist:innen und Kriegsgefangene ein, wobei Männer und Frauen aller Altersgruppen betroffen sind. Folter, darunter sexualisierte Folter, wird auch gegen ukrainische Kinder eingesetzt. Die Untersuchungskommis-

sion der UN hat das russische Militär, das Personal des Föderalen Diensts für den Strafvollzug (FSIN) und den Föderalen Sicherheitsdienst (FSB) als die Hauptverantwortlichen ausgemacht.

Angesichts ihrer langfristigen zerrüttenden Auswirkungen auf die physische und mentale Gesundheit der Überlebenden ist Folter besonders gefährlich. Sexualisierte Folter kann zu Unfruchtbarkeit führen und anderweitig das Intimleben und familiäre Beziehungen beeinträchtigen. Medizinische, psychologische, reproduktive und andere Hilfe zur Rehabilitation nach erlebter Folter ist eine schwierige und komplexe Aufgabe. Sie erfordert viel Zeit und Aufwand, was inmitten der Verwüstungen durch den Krieg nicht immer möglich ist.

Rechtliche Einordnung

Rechtlich kann Folter auf unterschiedliche Weise eingeordnet werden. Als Verstoß gegen die Regeln und Gebräuche der Kriegsführung kann sie ein Kriegsverbrechen darstellen. Wenn sie im Rahmen eines politisch betriebenen oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung ausgeübt wird, kann sie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden. Wenn sie mit der Absicht begangen wird, eine Gruppe – insgesamt oder teilweise – aufgrund nationaler, ethnischer, rassistischer oder religiöser Merkmale zu zerstören, kann Folter ein Merkmal für Völkermord darstellen. Folter kann zudem als ernstliche Verletzung der Menschenrechte gelten. Es besteht darüber hinaus Raum für weitere, komplexere Einstufungen. Jemanden zu zwingen, Zeuge sexuellen Missbrauchs einer anderen Person zu werden, besonders, wenn diese ihm nahesteht, stellt sexualisierte mentale Folter dar.

Sämtliche der genannten Einordnungen sind bei dem bewaffneten russisch-ukrainischen Konflikt von Bedeutung. Die beschriebenen Fälle von misshandelten ukrainischen Zivilist:innen und Kriegsgefangenen können als Kriegsverbrechen durch physische und mentale Folter, unter anderem durch sexualisierte Folter, eingestuft werden. Die Verbreitung und der organisierte Charakter der Misshandlung durch russische Folterkammern und -techniken weisen zudem zunehmend darauf hin, dass Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden sollte. Angesichts zunehmender Belege, dass die Absicht besteht, jedwede Manifestierung einer eigenen nationalen Identität der Ukrainer:innen zu beseitigen, deutet der verbreitete Einsatz von Folter von Ukrainer:innen auf Akte eines Völkermords durch Russland hin.

Die Wege, auf denen für Überlebende von russischer Folter Gerechtigkeit hergestellt werden kann, sind vielfältig. Angesichts der Grausamkeit und der Anzahl der russischen Verbrechen, sollten sämtliche Wege beschritten werden. Wichtig sind hier:

1. Die Ukraine ist für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit die wichtigste Plattform, und handelt dementsprechend. Ukrainische Ermittler:innen und Menschenrechtsaktivist:innen haben zahlreiche Fälle von Folter dokumentiert, die einen Teil der über 180.000 Verfahren darstellen, die es im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine gibt. Selbst mit den besten Technologien und einer ständigen professionellen Weiterentwicklung könnte kein Strafverfolgungssystem der Welt einen derart riesigen Berg von Fällen rechtzeitig und effektiv aufarbeiten. Zur innerstaatlichen Strafverfolgung sollte die Ukraine die wichtigsten Verbrechensmuster herausarbeiten, die die Methoden der russischen Kriegsführung und die Opfer der Gräueltaten am besten veranschaulichen. Die Verfahren in der Ukraine zu Fällen von Folter sollten alle Formen von Folter erfassen, auch Foltermuster wie die Androhung sexualisierter Gewalt oder die Nötigung, die Folter anderer mit anzusehen, die oft übersehen werden. Bei diesen Fällen sollte darüber hinaus der politisch gesteuerte und hierarchisch geförderte Charakter der russischen Folter betont werden. Und es ist zu untersuchen, inwieweit sie auf genozidale Absichten und ein genozidales Vorgehen Russlands hindeuten.
2. Der zweite Ansatz zur Gewährleistung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit russischer Täter:innen für Folter ist der Internationale Strafgerichtshof (IStGH). In Bezug auf die Situation in der Ukraine hat der IStGH bereits gegen den russischen Präsidenten Wladimir Putin und die russische Beauftragte für Kinderrechte Maria Lwowa-Bełowa Haftbefehle wegen der mutmaßlichen Verschleppung ukrainischer Kinder erlassen. Darüber hinaus hat der IStGH aufgrund der Bombardierung kritischer Infrastruktur der Ukraine, die für das Überleben der Nation unentbehrlich ist, Haftbefehle gegen hochrangige russische Militärs wegen mutmaßlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit erlassen. Angesichts der riesigen Ausmaße und der Schwere von russischer Folter gegen Ukrainer:innen, die eine pro-ukrainische Haltung einnehmen, sollte der IStGH die nächsten Haftbefehle wegen Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erlassen. Der IStGH sollte die Vielfalt der Foltertechniken herausstellen, wie auch deren sexualisierte Dimension und die Bandbreite der anvisierten Opfer.
3. Der dritte Weg zur strafrechtlichen Verfolgung von Folter sind Verfahren aufgrund universeller Jurisdiktion (Weltrechtsprinzip). Verfahren dieser Art werden in Drittstaaten angestrengt, die nicht selbst in den bewaffneten Konflikt involviert oder von einer Gräueltat betroffen sind. Dies basiert auf

dem Grundsatz, dass die verübten völkerrechtlichen Straftaten derart abscheulich sind, dass sie nicht straflos bleiben können. Deutschland hatte sich auf dieses Prinzip gestützt, als es die Gräueltaten an Jesid:innen und syrischen Zivilist:innen verfolgte, während Argentinien auf dieser Grundlage die Verbrechen des Franco-Regimes in Spanien verfolgte. Bei deutschen und anderen Staatsanwaltschaften sind Anträge zu russischen Verbrechen in der Ukraine eingegangen. Es ist an der Zeit, dass die Beweise in Haftbefehle münden. Jüngst wurde in Deutschland ein syrischer Arzt wegen Beihilfe zur Folter von Assad-Gegner:innen verurteilt. Ein ähnlicher Ansatz wäre für die Ukraine nützlich. Angefangen von Sterilisierungen bis hin zum Einschneiden von prorussischen Slogans in die Körper von Kriegsgefangenen bei Operationen – die Mittäterschaft von russischen Mediziner:innen bei der Folter von Ukrainer:innen sollte ebenfalls in den Vordergrund gerückt werden. Darüber hinaus haben Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip das Potenzial, die gesamte Bandbreite sexualisierter Folter durch Russ:innen ans Tageslicht zu bringen.

4. Gerechtigkeit wird jedoch nicht nur vor Gericht hergestellt. Unmittelbar nach der Freilassung aus der Gefangenschaft benötigen Überlebende und deren Familien Empathie, eine Respektierung ihrer Privatsphäre und eine nachhaltige gesundheitliche Versorgung. Diese medizinische Hilfe muss nötigenfalls eine zahnärztliche Behandlung und eine psycho-

logische Betreuung umfassen, einschließlich einer begleitenden Paar- und Familientherapie. Viele Folteropfer wurden gleichsam auch innerlich entwurzelt, und es ist äußerst wichtig sicherzustellen, dass sie die Mittel für ein würdiges Leben und eine Anstellung erhalten, sobald sie stark genug sind, in ihr Alltagsleben zurückzukehren. All diese psychosozialen Maßnahmen stellen eine Form von Wiedergutmachung dar. Diese Rehabilitierungsmaßnahmen sollten ohne Verzögerung und unabhängig von Strafverfahren erfolgen. Sie sind zwar kostspielig, aber sie sind es wert. Rehabilitierungsmaßnahmen sind nicht nur nach dem Völkerrecht verpflichtend, sondern werden auch unmittelbar von ukrainischen Überlebenden gefordert. Die Ukraine hat Initiativen zur Wiedergutmachung entwickelt, unter anderem provisorische Sofortmaßnahmen für Überlebende sexualisierter Gewalt im Kontext des Kriegs und ein Schadensregister, in das Ansprüche für »erlittenen Schaden« aufgenommen werden. Diese Angebote sollten für Opfer aller Arten von Gräueltaten geschaffen werden, auch für die Folter, die seit dem Beginn der russischen Aggression 2014 verübt wurde. Die Maßnahmen erfordern eine finanzielle Absicherung, die auch durch den Einsatz eingefrorener russischer Vermögen bestritten werden könnte. Mehr verlangen die ukrainischen Überlebenden nicht, und es ist das Mindeste, was ihnen zusteht.

Übersetzung aus dem Englischen: Hartmut Schröder

Über die Autorin

Dr. *Kateryna Busol* ist eine ukrainische Anwältin und außerordentliche Professorin an der Nationalen Universität Kyjiw-Mohyla-Akademie sowie British Academy Research Fellow am British Institute of International and Comparative Law. Sie arbeitet als Wissenschaftlerin wie auch als Praktikerin zu Fragen kriegsbedingter sexualisierter Gewalt, dem Einsatz von Kulturgütern als Waffe, zum Völkermord, Reparationen und Transitional Justice und konzentriert sich dabei insbesondere auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Lesetipps/Bibliographie

- Apt, C. (2025) »Russia's Eliminationist Rhetoric Against Ukraine: A Collection« *Just Security*, 16 May. <https://www.justsecurity.org/81789/russias-eliminationist-rhetoric-against-ukraine-a-collection/> (Zugriff: 20.07.2025).
- Borger, J. (2023) »German prosecutors handed evidence of Russian war crimes in Ukraine.« *The Guardian*, 26 October. <https://www.theguardian.com/world/2023/oct/26/german-prosecutors-evidence-russian-war-crimes-ukraine> (Zugriff: 20.07.2025).
- Brown, C. (2022) »A Kremlin paper justifies erasing the Ukrainian identity, as Russia is accused of war crimes« *CBC*, 5 April. <https://www.cbc.ca/news/world/kremlin-editorial-ukraine-identity-1.6407921> (Zugriff: 20.07.2025).
- Ceasefire Centre for Civilian Rights (2025) *“I demand, I ask, I insist on reparations”: Views of Ukrainian civilian victims must be heard in peace negotiations – new report*, 19 March. <https://www.ceasefire.org/i-demand-i-ask-i-insist-on-reparations-views-of-ukrainian-civilian-victims-must-be-heard-in-peace-negotiations-new-report/> (Zugriff: 20.07.2025).
- Civitas Maxima, Center for Justice & Accountability (CJA), Federation Internationale de Liges des Droits de l'Homme (FIDH), REDRESS, European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), TRIAL International (2024) *Universal Jurisdiction Annual Review 2024*. <https://www.ecchr.eu/en/publication/universal-jurisdiction-annual-review-2024/> (Zugriff: 20.07.2025).

- Clooney, A., Mehner, S., von Wistinghausen, N. and Yazidi NGO Yazda. (2023) »German court delivers third genocide verdict against ISIS member for the enslavement and abuse of Yazidi woman in Syria and Iraq« *Doughty Street Chambers*, 21 June. <https://www.doughtystreet.co.uk/news/german-court-delivers-third-genocide-verdict-against-isis-member-enslavement-and-abuse-yazidi> (Zugriff: 20.07.2025).
- Connolly, K. (2025) »German court sentences Syrian doctor to life in jail for crimes against humanity.« *The Guardian*, 16 June. <https://www.theguardian.com/world/2025/jun/16/german-court-sentences-syrian-doctor-alaa-mousa-to-life-in-jail-for-crimes-against-humanity> (Zugriff: 20.07.2025).
- Council of Europe (n.d.) »Victim-Centred Approach« *RD4U – Register of Damage for Ukraine*, [online]. <https://rd4u.coe.int/en/victim-centred-approach> (Zugriff: 20.07.2025).
- Global Survivors Fund (2024) *Ukraine adopts law to recognise and provide reparations to survivors of conflict-related sexual violence*, 21 November. <https://www.globalsurvivorsfund.org/latest/articles/ukraine-adopts-law-to-recognise-and-provide-reparations-to-survivors-of-conflict-related-sexual-violence/> (Zugriff: 20.07.2025).
- Human Rights Watch (2022) *Germany: Conviction for state torture in Syria*. 13 January. <https://www.hrw.org/news/2022/01/13/germany-conviction-state-torture-syria> (Zugriff: 20.07.2025).
- Kallas, K. (2025) *Speech by High Representative/Vice-President Kaja Kallas at the EP plenary on Russia's war crimes in Ukraine*, 2 April. European External Action Service Press Team, Delegation of the European Union to the Russian Federation, 1 April. https://www.eeas.europa.eu/eeas/ukraine-speech-high-representativevice-president-kaja-kallas-ep-plenary-russia%E2%80%99s-war-crimes-ukraine_en?s=177 (Zugriff: 23.07.2025).
- Kvitsinskaya, M., Andreyuk, E. and Mancini, C. (2024) »You're loyal to Ukraine – are you Nazi?' Torture and other violations as crimes against humanity by the Russian army in Ukraine« *ZMINA Human Rights Centre & OMCT*. <https://zmina.ua/en/publication-en/youre-loyal-to-ukraine-are-you-nazi-torture-and-other-violations-as-crimes-against-humanity-by-the-russian-army-in-ukraine/> (Zugriff: 20.07.2025).
- Lamb, C. (2023) »She thought she was unshockable, then two castrated Ukrainian soldiers arrived.« *The Times*, 17 June. <https://www.thetimes.com/world/russia-ukraine-war/article/ukraine-soldiers-castrated-russia-war-0hflzhzlv> (Zugriff: 20.07.2025).
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2024) *Update by the Chair of the Independent International Commission of Inquiry on Ukraine at the 57th session of the Human Rights Council*. 23 September. <https://www.ohchr.org/en/statements-and-speeches/2024/09/update-chair-independent-international-commission-inquiry-ukraine> (Zugriff: 20.07.2025).
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2024) »UN Commission of Inquiry on Ukraine finds additional evidence of common patterns of torture by Russian authorities.« *Press Releases*, 24 September. <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/09/un-commission-inquiry-ukraine-finds-additional-evidence-common-patterns> (Zugriff: 20.07.2025).
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2024) *Treatment of Prisoners of War and Update on the Human Rights Situation in Ukraine*. 1 June to 31 August 2024. 1 October. <https://ukraine.ohchr.org/sites/default/files/2024-10/2024-10-01%20OHCHR%2040th%20periodic%20report%20on%20Ukraine.pdf> (Zugriff: 20.07.2025).
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2024) »Ukraine: Torture by Russian authorities amounts to crimes against humanity, says UN Commission of Inquiry« *Press Releases*, 29 October. <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/10/ukraine-torture-russian-authorities-amounts-crimes-against-humanity-says-0> (Zugriff: 20.07.2025).
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2024) *UN Commission of Inquiry: Statement on 1000 days of Russia's full-scale invasion of Ukraine*. 19 November. <https://www.ohchr.org/en/statements-and-speeches/2024/11/un-commission-inquiry-statement-1000-days-russias-full-scale> (Zugriff: 20.07.2025).
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. (2024) *In Ukraine, survivors speak out about conflict-related sexual violence*. 25 November. <https://ukraine.ohchr.org/en/In-Ukraine-survivors-speak-out-about-conflict-related-sexual-violence> (Zugriff: 20.07.2025).
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. (2025) *The Impact of the Armed Conflict and Occupation on Children's Rights in Ukraine*. 24 February 2022 – 31 December 2024. 21 March. <https://ukraine.ohchr.org/sites/default/files/2025-04/2025-03-21%20OHCHR%20Report%20on%20Children%27s%20Rights%20in%20Ukraine.pdf> (Zugriff: 20.07.2025).
- Opinio Juris (2022) *The Argentinian Exercise of Universal Jurisdiction 12 Years After its Opening*. 4 February. <https://opiniojuris.org/2022/02/04/the-argentinian-exercise-of-universal-jurisdiction-12-years-after-its-opening/> (Zugriff: 20.07.2025)

- Redress (n.d.) *Financial accountability and reparations for Ukraine*. <https://redress.org/financial-accountability-and-reparations-for-ukraine>. (Zugriff: 20.07.2025).
- Redress and Global Survivors Fund (2023) *The delivery of reparation for Ukraine*. Briefing Paper, November. https://redress.org/storage/2023/12/Reparations-Briefing_EN-v.5.pdf. (Zugriff: 20.07.2025).
- Shulzhenko, D. (2025) »Beyond cynical' – Russian doctor carved 'Glory to Russia' scar on POW during operation, Ukraine says« *The Kyiv Independent*, 17 June. <https://kyivindependent.com/beyond-cynical-ukraine-says-russian-doctor-carved-glory-to-russia-scar-on-pow-during-operation/> (Accessed 20 July 2025).
- Snyder, T. (2022) »King of Ukraine (6): Nation of Choice. Some Ukrainian history as we contemplate a Russian war« *Substack*, 27 January. <https://snyder.substack.com/p/king-of-ukraine-6> (Zugriff: 20.07.2025).
- United Nations (2024) »UN rights chief warns of 'widespread and systematic' torture of Ukrainian POWs«, *UN News*, 8 October. <https://news.un.org/en/story/2024/10/1155491> (Zugriff: 20.07.2025).
- Zelenskyy, V. (2025) »Volodymyr Zelenskyy Awards Order of Freedom to 16-Year-Olds Tihiran Ohannisian and Mykyta Khanhanov, Killed by Russian Occupiers in Temporarily Occupied Berdiansk« *President of Ukraine. Volodymyr Zelenskyy. Official Website*, 19 July. <https://www.president.gov.ua/en/news/volodimir-zelenskij-vidznachiv-ordenom-svobodi-16-richnih-ti-99073>. (Zugriff: 20.07.2025).

Ökozid in der Ukraine: Verbrechen oder Kollateralschaden?

Lea Nina Sophia Pheiffer (Universität Regensburg)

Die russische Aggression gegen die Ukraine verursacht nicht nur enormes menschliches Leid, sondern auch folgenschwere Umweltschäden. Die bereits zu beobachtende Zerstörung natürlicher Habitate, von Wasserressourcen und Böden—und ihre unmittelbaren Folgen für empfindliche Ökosysteme, bedrohte Arten sowie die Lebensgrundlagen der Bevölkerung—geben nur einen begrenzten Einblick in das Ausmaß dieser fortschreitenden Tragödie. Die Bewältigung des »Ökozids«, wie Präsident Wolodymyr Selenskyj bereits 2022 betonte, wird daher ein zentraler Bestandteil der Wiederherstellung eines umfassenden Friedens in der Ukraine sein.

Die Grenzen des Völkerrechts

Der Begriff »Ökozid« wurde erstmals in den 1970er Jahren als Antwort auf die katastrophalen Auswirkungen von »Agent Orange« während des Vietnamkriegs etabliert und beschreibt ein vorsätzliches Verhalten, das zu weitreichenden Umweltschäden führt (Gardashuk 2023, S. 383–384). Im heutigen ukrainischen Recht wird Ökozid als »Massenvernichtung von Flora und Fauna, Vergiftung der Atmosphäre oder der Wasserressourcen sowie andere Handlungen, die zu einer ökologischen Katastrophe führen können« definiert und mit acht bis 15 Jahren Freiheitsstrafe geahndet (Strafgesetzbuch der Ukraine 2001, Artikel 441). Während ukrainische Gerichte zwar eine wichtige Rolle bei der Verfolgung von Ökozid-Verbrechen im Zusammenhang mit dem aktuellen Konflikt spielen, hätte ihre internationale rechtliche Anerkennung eine größere normative und symbolische Wirkung. Durch diesen rechtlichen und moralischen Druck könnte die Abschreckungskraft erweitert und so

die Entscheidungsprozesse zentraler Akteure beeinflusst werden, sodass weitere Umweltzerstörung verhindert werden kann. Zugleich würde eine solche Anerkennung die Position der Ukraine in künftigen Friedensverhandlungen stärken. Bislang existiert jedoch keine völkerrechtlich anerkannte Definition von Ökozid.

Jüngste Entwicklungen lassen Fortschritte bei der Schließung dieser Lücke erkennen. Im April 2024 hat das Europäische Parlament die Richtlinie 2024/1203 verabschiedet, die strafrechtliche Verfolgung von Umweltzerstörung, die einem Ökozid gleichkommt, in allen Mitgliedstaaten harmonisiert. Im selben Jahr haben Vanuatu, Fidschi und Samoa einen gemeinsamen Vorschlag eingereicht, der vorsieht, Ökozid als fünftes Kernverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) aufzunehmen—neben Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und dem Verbrechen der Aggression (Eco Jurisprudence Monitor). Aufbauend auf einem Entwurf einer unabhängigen Expertengruppe aus dem Jahr 2021 zielt dieser Vorschlag darauf ab, Umweltschutz in Kriegs- und Friedenszeiten vor dem Hintergrund der Klimakrise auszuweiten (Eco Jurisprudence Monitor, vgl. Permanent Mission of the Republic of Vanuatu 2024). Trotz dieser vielversprechenden Bemühungen bleibt offen, ob sich daraus in absehbarer Zeit eine wirksame internationale Strafverfolgung ergeben wird.

Kann Ökozid in der Ukraine als Kriegsverbrechen geahndet werden?

Bis zum Erreichen einer Reform auf internationaler Ebene muss eine mögliche Strafverfolgung innerhalb

des bestehenden rechtlichen Rahmens des humanitären Völkerrechts geschehen. Die wichtigste Bestimmung in diesem Zusammenhang findet sich in Artikel 8(2)(b)(iv) des Römischen Statuts des IStGH, der das »vorsätzliche Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch [...] weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen« als Kriegsverbrechen einstuft. Obwohl die Russische Föderation keine Vertragspartei des Statuts ist, erlauben die kürzlich erfolgte Ratifizierung durch die Ukraine sowie deren zuvor erklärte Anerkennung der Zuständigkeit für Verbrechen, die seit November 2013 auf ihrem Staatsgebiet begangen wurden, dem IStGH Maßnahmen zu ergreifen (International Criminal Court 2025).

Gleichzeitig setzt Artikel 8(2)(b)(iv) einen überaus hohen Maßstab. Zunächst einmal muss der verursachte Schaden »weit reichend«, »langfristig« und »schwer« sein—alles Begriffe, die im Gesetzestext nicht weiter definiert sind. Diese Unklarheit wirft mehrere Fragen auf. Zum Beispiel, ob »langfristig« ein Jahrzehnt, ein Jahrhundert oder sogar einen noch längeren Zeitraum voraussetzt. Der benötigte Nachweis, dass alle drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind, schränkt die Anwendbarkeit des Artikels weiter ein. Auch die Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert eine hohe Beweislast: Es muss nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte vorsätzlich und bewusst in Kauf genommen hat, dass die verursachte Zerstörung den militärischen Nutzen des Angriffs deutlich übersteigt. Angesichts des Chaos in bewaffneten Konflikten und des begrenzten Zugangs zu wissenschaftlicher Beratung ist es jedoch unwahrscheinlich, dass Entscheidungsträger sämtliche Umweltauswirkungen ihres Handelns vollständig erfassen können, was ihre rechtliche Verantwortlichkeit einschränkt. In Anbetracht dieses engen gesetzlichen Rahmens und der praktischen Herausforderungen bei der Beweissicherung in Konfliktgebieten verwundert es nicht, dass die Natur oft ein stilles Opfer von Kriegen bleibt.

Dennoch könnten manche Vorfälle in der Ukraine als Kriegsverbrechen eingestuft werden

Unter den zahlreichen Bedrohungen für die Umwelt in der Ukraine stechen drei Fälle besonders heraus. Der erste ist die Zerstörung des Kachowka-Staudamms im Jahr 2023. Die Umstände dieses Dammbbruchs, eine interne Explosion unter russischer Kontrolle, deuten stark auf eine Verantwortlichkeit Russlands hin (Glanz et al. 2023, Truth Hounds 2024). Durch die Detonation wurden seltene Habitate und Brutgebiete überflutet oder durch Austrocknung bedroht (Stakhiv und Demy-

denko 2023, S. 7–9). Dies gefährdet Fischbestände und Vogelzugrouten und zieht vorhersehbare, langfristige Auswirkungen auf die Biodiversität nach sich (Stakhiv und Demydenko 2023, S. 7–9). Die Überschwemmungen führten zudem zur Freisetzung von Pestiziden, Öl und anderen Schadstoffen in der Umgebung (Stakhiv und Demydenko 2023, S. 9). Gleichzeitig lösten sie eine humanitäre Krise aus: weite Teile der Landwirtschaft wurden zerstört, mehrere Menschen starben und rund eine Million Menschen verloren ihr Zuhause und den Zugang zu Trinkwasser (Gardashuk 2023, S. 392, vgl. Stakhiv und Demydenko 2023, S. 7–8). Der Vorfall zeigt somit auch, dass Ökozid gezielt als Waffe eingesetzt werden kann, um menschliches Leben zu zerstören.

Ein weiteres bemerkenswertes Beispiel findet sich in der Zerstörung der geschützten Habitate des Dzharylhach-Nationalparks. Im Jahr 2022 richtete Russland auf der Insel Dzharylhach im Schwarzen Meer einen militärischen Übungsplatz ein und intensivierte etwa ein Jahr später dessen militärische Nutzung, wobei die Insel künstlich mit dem Festland verbunden wurde (Conflict and Environment Observatory 2024). Diese Umwandlung und die damit verbundene Verschmutzung stellen eine ernste Bedrohung für die empfindlichen Ökosysteme der Insel sowohl an Land als auch in den umliegenden Gewässern dar (Conflict and Environment Observatory 2024). Erschwerend kommt hinzu, dass militärische Aktivitäten im Schwarzen Meer bereits den Tod von tausenden Meeressäugern nach sich gezogen haben (Kroeger 2023). Dass ihre Kadaver an den Küsten Rumäniens, Bulgariens und der Türkei angespült wurden, verdeutlicht die grenzüberschreitende Tragweite dieser Handlungen (Kroeger 2023).

Das wohl eindrücklichste Beispiel für ein potenzielles Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 8(2)(b)(iv) des Römischen Statuts stellt das massive Strahlenrisiko dar, das durch vorsätzliche Angriffe oder die Besetzung von Kernkraftanlagen entstehen kann. Russlands frühere Angriffe auf Tschernobyl und die seit 2022 andauernde gewaltsame Besetzung des Kernkraftwerks Saporischschja bergen die Gefahr eines Strahlenlecks, das sowohl der Umwelt als auch der gesamten Zivilbevölkerung in der Region weit reichenden Schaden zufügen könnte (Croft 2025). Angesichts der anhaltenden Kampfhandlungen im Gebiet Saporischschja ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass sowohl Russland als auch die Ukraine die Regeln des humanitären Völkerrechts einhalten, um eine solche nukleare Katastrophe zu verhindern. Jüngste Hinweise darauf, dass Russland versuchen könnte, das Kraftwerk Saporischschja an sein nationales Stromnetz anzuschließen, geben wegen der möglichen Wasserknappheit für die Kühlung der Reaktoren in Folge der Zerstörung des Kachowka-Staudamms Anlass zu weiterer Besorgnis (Méheut 2025).

Auf dem Weg zu mehr Verantwortlichkeit und einer dauerhaften Friedenssicherung

Das Ausmaß der durch den Krieg in der Ukraine verursachten Umweltzerstörung unterstreicht die Dringlichkeit, Ökozid international anzuerkennen und strafrechtlich zu verfolgen. Angesichts der derzeitigen rechtlichen Hindernisse, schwere Schäden an Ökosystemen als Kriegsverbrechen zu ahnden, sind die Bemühungen zur Änderung des Römischen Statuts ein willkommener Schritt, müssen jedoch durch einen starken politischen Willen zur Reform und zur Gewährleistung ihrer künftigen Wirksamkeit unterstützt werden. Die Europäische Union kann hier mit gutem Beispiel vorangehen, dank ihres kürzlich

harmonisierten Ansatzes zur Bekämpfung von Umweltverbrechen. In der Zwischenzeit muss der IStGH der Verfolgung von Ökozid in der Ukraine im Rahmen seines derzeitigen Mandats höhere Priorität einräumen. Die Verantwortlichen für Umweltkriegsverbrechen müssen zur Rechenschaft gezogen werden, wobei alle potenziellen Entschädigungszahlungen direkt in die Wiederherstellung der Natur fließen müssen. Zu diesem Zweck müssen rechtliche Ermittlungen von koordinierten institutionellen und zivilgesellschaftlichen Bemühungen zum Schadensmonitoring und zum Wiederaufbau begleitet werden. Letztendlich wird die Friedenssicherung in der Ukraine ohne Umweltgerechtigkeit unvollständig bleiben.

Über die Autorin

Lea Nina Sophia Pfeiffer absolviert ihr Masterstudium in European Studies an der Universität Regensburg. Außerdem arbeitet sie als studentische Hilfskraft im Themenfeld »Krieg, Frieden und Nachkriegsordnung« am Zentrum für interdisziplinäre Ukrainestudien »Denkraum Ukraine« an der Universität Regensburg.

Bibliografie

- Conflict and Environment Observatory (2024) *Ukraine Conflict Environmental Briefing: Nature*. Verfügbar unter: <https://ceobs.org/ukraine-conflict-environmental-briefing-nature/> (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2025).
- Croft, Alex (2025) »Chernobyl expert warns nuclear disaster in Ukraine 'only matter of time' due to Russian recklessness« *The Independent*, 26. Februar. Verfügbar unter: <https://www.independent.co.uk/news/world/europe/chernobyl-zaporizhzhia-ukraine-russia-nuclear-plant-b2704783.html> (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2025).
- Eco Jurisprudence Monitor. »Vanuatu, Fiji, and Samoa proposed amendment to the Rome Statute to include a Crime of Ecocide«. Verfügbar unter: <https://ecojurisprudence.org/initiatives/vanuatu-fiji-and-samoa-proposed-amendment-to-the-rome-statute-to-include-a-crime-of-ecocide/> (Zuletzt aufgerufen am 14.06.2025).
- Gardashuk, T. (2023) »Ökologische Auswirkungen der russischen Aggression in der Ukraine und eine Vision der Wiederherstellung.« in Pfaff, T. (ed.) *Ökozid. Wie ein Gesetz schwere Umweltschäden bestrafen und Lebensgrundlagen besser schützen kann*. Munich: Oekom-Verlag, S. 383–395.
- Glanz, J., Santora, M., Robles, P., Willis, H., Leatherby, L., Koettl, C. and Khavin, D. (2023) »Why the Evidence Suggests Russia Blew Up the Kakhovka Dam.« *The New York Times*, 16. Juni. Verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/interactive/2023/06/16/world/europe/ukraine-kakhovka-dam-collapse.html> (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2025).
- International Criminal Court. *Situation in Ukraine*. ICC-01/22. Verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/situations/ukraine> (Zuletzt aufgerufen am 15.06.2025).
- Kroeger, A. (2023) »How the war in Ukraine is killing marine mammals« *BBC*, 5. Januar. Verfügbar unter: <https://www.bbc.com/future/article/20221222-how-the-war-in-ukraine-is-killing-marine-mammals> (Zuletzt aufgerufen am 14.06.2025).
- Méheut, C. (2025) »Satellite Images Suggest a Russian Plan to Restart Seized Ukrainian Nuclear Plant« *The New York Times*, 27. Mai. Verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2025/05/27/world/europe/russia-ukraine-nuclear-zaporizhzhia.html> (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2025).
- Permanent Mission of the Republic of Vanuatu (2024) *Proposal to Amend the Rome Statute of the International Criminal Court to Include Ecocide as a Fifth Core International Crime*. Verfügbar unter: <https://ecojurisprudence.org/wp-content/uploads/2024/11/Vanuatu-Proposal-Rome-Statute.pdf> (Zuletzt aufgerufen am 14.06.2025).
- Stakhiv, E. and Demydenko, A. (2023) »Ökozid: Die katastrophalen Folgen der Zerstörung des Kachowka-Staudamms«, *Ukraine-Analysen*, Nr. 288, S. 6–10.
- Truth Hounds (2024): *Submerged. Study of the Destruction of the Kakhovka Dam and Its Impacts on Ecosystems, Agrarians, Other Civilians, and International Justice*, Available at <https://truth-hounds.org/wp-content/uploads/2024/09/submerged.pdf> (Zuletzt aufgerufen am 14.06.2025)
- Zelenskyy, V. (2022) »Ukraine Has Always Been a Leader in Peacemaking Efforts; If Russia Wants to End This War, Let It Prove It with Actions,« Rede, G20 Gipfel, 15. November. Verfügbar unter: <https://www.president.gov.ua/en/news/ukrayina-zavzhdi-bula-liderom-mirotvorchih-zusil-yaksho-rosi-79141> (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2025).

Rettungskräfte im Fadenkreuz: Russlands gezielte *Double-Tap*-Angriffe auf Notfalleinsätze

Anhelina Hrytsei (Truth Hounds; Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen)

Seit Beginn der russischen Vollinvasion – und insbesondere seit Mitte 2024 – werden die ukrainischen Rettungsdienste gezielt durch russische *Double-Tap*-Angriffe ins Visier genommen. Solche Angriffe können als Kriegsverbrechen angesehen werden. Russlands Ziel scheint darin zu liegen, die ukrainischen Rettungskapazitäten zu schwächen, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren und die lokale Widerstandsfähigkeit zu unterminieren.

Double-Tap-Angriffe als militärische Taktik und ihr Einsatz durch Russland in der Ukraine

Seit Beginn der russischen Vollinvasion und den landesweiten Angriffen retten die staatlichen ukrainischen Rettungsdienste (DSNS) Menschen aus brennenden Gebäuden und Trümmern und leisten Erste Hilfe nach russischen Angriffen. So auch am 4. April 2024, als gegen 1:00 Uhr nachts eine Shahed-Drohne ein Wohnhaus in Charkiw in der Ostukraine traf. Der Angriff beschädigte mehrere Etagen und tötete eine Zivilistin. Rettungskräfte des DSNS trafen innerhalb von zehn Minuten am Ort des Geschehens ein.

Etwa um 1:50 Uhr erschütterten erneute Explosionen die Stadt. Eine Drohne schlug in der Nähe der Rettungsfahrzeuge ein. Drei Retter kamen ums Leben, ein weiterer wurde verletzt; auch eine Krankenschwester und ein Polizist wurden verwundet.

Dieses Ereignis ist ein typisches Beispiel für einen *Double-Tap*-Angriff – eine brutale militärische Taktik, bei der zwei oder mehr aufeinanderfolgende Schläge denselben Ort treffen, meist im Abstand von zehn Minuten bis mehreren Stunden. Der zeitliche Abstand ermöglicht es den Rettungskräften, mit ihrer Arbeit zu beginnen, während die gezielte Verzögerung den Fokus des Angriffs vom ursprünglichen Ziel auf die Einsatzkräfte selbst verschiebt. Da diese gemäß dem humanitären Völkerrecht geschützt sind, können direkte Angriffe auf sie, ihre Einrichtungen oder ihre Technik ein Kriegsverbrechen darstellen.

Von Februar 2022 bis Ende August 2024 verifizierte die ukrainische Menschenrechtsorganisation *Truth Hounds* 36 Fälle russischer *Double-Tap*-Angriffe. In mehr als 50 Prozent dieser Fälle wurden DSNS-Mitarbeitende verletzt oder getötet. Mehr als 60 weitere dokumentierte Vorfälle weisen ebenfalls Merkmale solcher Angriffe auf, konnten aber mangels Daten nicht vollständig überprüft werden.

Seit der zweiten Jahreshälfte 2024 treten *Double-Tap*-Attacken immer häufiger auf – und scheinen sich

2025 weiter zu intensivieren. Während sie sich vor allem auf Frontgebiete konzentrieren, wurden auch Vorfälle in Städten weit entfernt von der Front registriert, etwa in Nischyn (Oblast Tschernihiw), über 200 km von den Kampfhandlungen entfernt. Pro-russische Medien und Telegram-Kanäle haben die Anwendung dieser Taktik wiederholt bestätigt und betont, dass insbesondere DSNS-Beschäftigte das Hauptziel seien.

Mögliche Zwecke der *Double-Tap*-Angriffe

Diese Angriffe erfüllen offenbar eine doppelte Funktion. Zum einen sollen sie die Einsatzfähigkeit der Rettungsdienste schwächen. Die ständige Bedrohung eines zweiten Schlages zwingt die Rettungskräfte dazu, Einsätze zu unterbrechen und Schutz zu suchen, was die Überlebenschancen Verschütteter stark reduziert. Zudem werden Geräte und Technik zerstört und Einsatzkräfte getötet oder verletzt, was besonders in kleineren Orten mit nur wenig Personal und begrenzten Ressourcen gravierende langfristige Folgen hat. In manchen Frontstädten – etwa in Kostjantyniwka (Oblast Donezk) – musste die örtliche DSNS-Einheit vollständig evakuiert werden.

Laut DSNS wurden bis Ende Juni 2025 über 100 Retter:innen getötet und mehr als 500 verletzt, viele von ihnen durch *Double-Tap*-Angriffe. Hinzu kommt die enorme psychische Belastung der Ersthelfenden: Neben den alltäglichen Gefahren ihrer Arbeit müssen sie ständig damit rechnen, selbst zur Zielscheibe zu werden – oft unmittelbar nach dem Verlust von Kolleg:innen.

Zum anderen dienen systematische *Double-Tap*-Angriffe dazu, die Bevölkerung zu terrorisieren und das Vertrauen in staatliche Strukturen zu schwächen. In betroffenen Regionen entsteht das Gefühl, dass im Notfall niemand mehr helfen wird. Das begünstigt die Flucht der Zivilbevölkerung und schwächt die gesellschaftliche Resilienz. Außerdem kann das Vertrauen in den Staat sinken, wodurch Forderungen nach politischen oder territorialen Zugeständnissen an Russland lauter werden könnten.

In der Ukraine jedoch gelten Rettungskräfte weithin als Held:innen – Symbole der Hoffnung und des Durchhaltewillens, besonders in Frontgemeinden.

Ein Bericht der *White Helmets* zeigt, dass Russland diese Taktik schon in Syrien zwischen 2015 und 2023 einsetzte, wobei zahlreiche freiwillige Rettungskräfte getötet oder verletzt wurden. Diese Parallelen verdeutlichen, wie Strafflosigkeit bei Kriegsverbrechen transnationale Nachahmungseffekte begünstigt. Daher sind internationale Solidarität, Unterstützung der ukraini-

schen Rettungsdienste und rechtliche Verfolgung der Täter:innen entscheidend, um Gerechtigkeit für die Opfer und ihre Familien zu erreichen.

Russische Anschuldigungen gegenüber der Ukraine

Die russischen Besatzungsbehörden werfen auch der Ukraine vor, *Double-Tap*-Taktiken einzusetzen. Medienberichte darüber sind jedoch selten, und unabhän-

gige Verifizierungen sind wegen fehlenden Zugangs zu den besetzten Gebieten kaum möglich. In Russland wie auch in den besetzten ukrainischen Gebieten herrscht keine Pressefreiheit, weshalb die Glaubwürdigkeit lokaler Quellen stark eingeschränkt ist. Eine seriöse Untersuchung dieser Behauptungen wird erst möglich sein, wenn internationale Expert:innen Zugang zu den betroffenen Gebieten erhalten.

Über die Autorin:

Anhelina Hrytsei ist für die ukrainische Menschenrechtsorganisation Truth Hounds tätig und Praktikantin an der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen. Sie hat Internationale Beziehungen an der Nationalen Universität Kyjiwer-Mohyla-Akademie studiert und macht derzeit ihren Master in Friedens- und Konfliktforschung an der Universität Uppsala. Ihr Forschungsinteresse gilt der Dokumentation und Aufarbeitung von russischen Kriegsverbrechen in der Ukraine.

Literatur:

- Media Center Ukraine. «Ворожа атака в ніч на 23 червня: кількість постраждалих та загиблих, ліквідація наслідків» [Feindlicher Angriff in der Nacht auf den 23. Juni: Zahl der Verwundeten und Toten, Beseitigung der Folgen], 24.06.2025. <https://www.youtube.com/watch?v=nJzB5ax7YFk>.
- Дмитро Мухайлов, «Від початку повномасштабної війни загинули понад 100 рятувальників — ДСНС» [Mehr als 100 Retter sind seit Beginn des vollumfänglichen Kriegs gestorben – Staatlicher Dienst der Ukraine für Notfallsituationen], Suspilne, 24.06.2025, <https://suspilne.media/1050615-vid-pochatku-povnomasstabnoi-vijni-zaginuli-ponad-100-ratuvalnikiv-dsns/>.
- Inna Semenova, «Якою є зараз Костянтинівка — фронтове місто, яке Росія позбавила інфраструктури для життя» [Wie sieht es derzeit in Kostjantynivka aus – eine Frontstadt, der Russland die Infrastruktur zum Leben genommen hat], New Voice, 20.09.2025, <https://nv.ua/ukr/ukraine/events/kostyantynivka-sogodni-yak-vizhivaye-misto-bez-vodi-svitla-dsns-ta-likaren-foto-z-donechchini-50546264.html>.
- Solodovnik, Maria, and Viacheslav Mavrychev. «Над Харковом зафіксували «Шахеда»: у місті пролунали вибухи» [Über Charkiw wurden «Shahids» gesichtet: In der Stadt waren Explosionen zu hören], Suspilne, 03.04.2024. <https://suspilne.media/kharkiv/720510-nad-harkovom-zafiksuvali-sahedi-u-misti-prolunali-vibuhi/>.
- Truth Hounds. «Cruelty Cascade: Examining the Pattern of Russian Double-Tap Strikes in Ukraine» [Eine Kaskade der Grausamkeiten: eine Untersuchung des Musters russischer *Double-Tap*-Angriffe in der Ukraine], 17.10.2024. <https://truth-hounds.org/en/cases/cruelty-cascade/>.
- White Helmets. «Double-Tap Attacks against White Helmets Volunteers» [*Double-Tap*-Angriffe gegen Freiwillige der Weißhelme], August 2025. <https://whitehelmets.org/report/thematic-report/double-tap-attacks-against-white-helmets-volunteers>.
- Telegram-Kanal «Kherson Svoboda». https://t.me/Kherson_Svoboda/75186
- Telegram-Kanal «Fobos». https://t.me/Fobos_herson/143807

CHRONIK

Hinweis auf die Online-Chronik

Der aktuelle Teil sowie die gesamte Chronik seit 2006 zur Ukraine befinden sich auf der Seite der Ukraine-Analysen (<http://www.laender-analysen.de/ukraine-analysen/>) unter dem Reiter »Chronik« oder direkt unter diesem Link <https://laender-analysen.de/ukraine-analysen/chronik?c=ukraine&i=1>. Sie wird regelmäßig um neue Einträge ergänzt und möglichst aktuell gehalten.

Leser:innen der Chronik und allen Interessierten empfehlen wir sowohl von den Filterfunktionen unserer Webseite als auch dem reichen Angebot der Chroniken zu Russland, Belarus und Polen Gebrauch zu machen, um z. B. Ereignisse wie dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine besser verfolgen zu können. Aktuell ist die Suche innerhalb der Chronik leider nur mit buchstabengenauen Stichworten möglich. Daher bitten wir alle Nutzer:innen auf die Schreibweise zu achten und ggf. mehrere Stichworte bei der Suche zu prüfen.

Die Chronik wird zeitnah erstellt und basiert ausschließlich auf frei im Internet zugänglichen Quellen. Die Redaktion der Ukraine-Analysen kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen.

Die Redaktion der Ukraine-Analysen

Herausgeber:

Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen
Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.
Deutsches Polen-Institut
Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien
Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung
Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS) gGmbH

Redaktion:

Dr. Eduard Klein (verantwortlich) und Antje Himmelreich
Satz: Matthias Neumann

Wissenschaftlicher Beirat:

Dr. Kseniia Gatskova, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg
Prof. Dr. Guido Hausmann, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung Regensburg
Dr. Susan Stewart, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin
Dr. Cindy Wittke, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung Regensburg
Dr. Susann Worschech, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/O.

Die Meinungen, die in den Ukraine-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Alle Ausgaben der Ukraine-Analysen sind mit Themen- und Autorenindex archiviert unter www.laender-analysen.de

Die Ukraine-Analysen werden im Rahmen eines Lizenzvertrages in das Internetangebot der Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de) aufgenommen.
ISSN 1862-555X © 2025 by Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V., Deutsches Polen-Institut, Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS) gGmbH
Forschungsstelle Osteuropa • Länder-Analysen • Klagenfurter Str. 8 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-69600 • Telefax: +49 421-218-69607
e-mail: laender-analysen@uni-bremen.de • Internet-Adresse: <http://www.laender-analysen.de/ukraine/>



LÄNDER-ANALYSEN



Kostenlose E-Mail-Dienste: Länder-Analysen



Die Länder-Analysen bieten regelmäßig im kostenlosen Abonnement kompetente Einschätzungen aktueller politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklungen in Ostmitteleuropa, Osteuropa und Zentralasien. Alle Länder-Analysen verstehen sich als Teil eines gemeinsamen Projektes, das der wissenschaftlich fundierten, allgemeinverständlich formulierten Analyse der Entwicklungen im östlichen Europa, der Offenheit für verschiedene inhaltliche Positionen und der kostenlosen und nicht-kommerziellen Information einer breit verstandenen interessierten Öffentlichkeit verpflichtet ist. Autor/innen sind internationale Fachwissenschaftler/innen und Expert/innen. Die Redaktionen der Länder-Analysen bestehen aus Wissenschaftler/innen mit langjähriger Forschungserfahrung.

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig Kurzanalysen zu aktuellen Themen, ergänzt um Grafiken und Tabellen sowie Dokumentationen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Belarus-Analysen

Die Belarus-Analysen erscheinen fünf bis sechs Mal pro Jahr.

Abonnement unter: <https://laender-analysen.de/abonnement/>

Belarus Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: sechs Mal pro Jahr

Abonnement unter: <https://css.ethz.ch/en/publications/belarus-analytical-digest/newsletter-service-belarus-analytical-digest.html>

Caucasus Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimonatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/cad.html>

Moldovan Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: vierteljährlich

Abonnement unter: <https://css.ethz.ch/en/publications/moldovan-analytical-digest/newsletter-service-moldovan-analytical-digest.html>

Polen-Analysen

Die Polen-Analysen erscheinen mit Ausnahme einer Sommerpause an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat.

Abonnement unter: <http://www.deutsches-polen-institut.de/newsletter/polen-analysen/>

Russland-Analysen

Die Russland-Analysen erscheinen mit Ausnahme einer Sommerpause ein bis zwei Mal pro Monat.

Abonnement unter: <https://laender-analysen.de/abonnement/>

Russian Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/rad.html>

Ukrainian Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimonatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/uad.html>

Ukraine-Analysen

Die Ukraine-Analysen erscheinen mit Ausnahme einer Sommerpause ein bis zwei Mal pro Monat.

Abonnement unter: <https://laender-analysen.de/abonnement/>

Zentralasien-Analysen

Die Zentralasien-Analysen erscheinen sechs Mal pro Jahr.

Abonnement unter: <https://laender-analysen.de/abonnement/>